P R O T O K O L L

über die 23. ordentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr am 6. März 1953 im Rathaus, großer Sitzungssaal.

Beginn der Sitzung: 16 Uhr.

T a g e s o r d n u n g :

Berichterstatter Bürgermeister-Stellv. Gottfried K o l l e r :

1.) Zl. 4812/52 Erweiterung der Kohlenaktion für Hilfsbedürftige im Winter 1952/53.

2.) Zl. 5127/45 Ankauf der Gründe der "Neuen Heimat" auf der Ennsleite.

Berichterstatter Bürgermeister-Stellv. Anton N e u m a n n :

3.) Ges-383/53 Grundsätzliche Regelung der Führung des Stadtwappens von Steyr durch Private.

4.) Zl. 6589/51 Gewährung eines Darlehens an Friedrich Feierfeil, Steyr, Ennskai 41 zum Betrieb des Wannenbades.

Berichterstatter Bürgermeister-Stellv. Franz P a u l m a y r :

5.) Zl. 4601/50 Reparatur des Spitalmühlwehres.

6.) FW-560/1953 Freigabe von Mitteln für den laufenden Betriebsaufwand der Freiwilligen Stadtfeuerwehr Steyr.

Berichterstatter Stadtrat Hans S c h a n o v s k y :

7.) Buch-847/53 Genehmigung der vorläufigen Jahresrechnung 1952.

8.) Präs-2/1953 Genehmigung des Rechnungshofberichtes.

Berichterstatter Stadtrat Ludwig W a b i t s c h :

9.) F - 593/53 Genehmigung einer Hollandhilfe.

10.) Gem-386/53 Abstattung der Steuerrückstände des Gastwirtes Marius Haslauer, Steyr.

Berichterstatter Stadtrat Vinzenz R i b n i t z k y :

11.) Zl. 5882/52 Aufforstung des Brunnenschutzgebietes in Dietachdorf.

12.) Zl. 3994/51 Kanalisierung eines Teiles der Fuchsluckengasse

Berichterstatter Stadtrat Josef F e l l i n g e r :

13.) Zl. 3178/52 Erhöhung des Zinsfußes für die an die städt. Unternehmungen gewährten Darlehen.

14.) Zl. 4217/51 Rückzahlung des Treuhanddarlehens Nr. 453/8 bei der Landeshypothekenanstalt Linz.

Berichterstatter Stadtrat Franz E n g e :

15.) Zl. 4878/52 Errichtung einer Stützmauer beim Paddlerhaus an der Enns.

16.) ÖAG-513/53 Ankauf einer Shaping-Maschine und einer Pendelkreissäge für die Werkstätten des städtischen Wirtschaftshofes.

Berichterstatter Stadtrat Friedrich S t a h l s c h m i d t :

17.) Zl. 235/50 Erlassung einer Müllabfuhrordnung für die Stadt Steyr.

18.) SchuVII-330/53 Ankauf von Lehrmitteln für das Bundesrealgymnasium Steyr.

Berichterstatter Stadtrat Georg L a u t e n b a c h :

19.) GemIV-220/53 Stundung von Grundsteuerfälligkeiten für Neubauten.

20.) Zl. 1567/52 Verkauf eines Teiles der städt. Grundparzelle 1222/1 KG. Steyr an die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., Wien.

Berichterstatter Stadtrat August M o s e r :

21.) Zl. 3838/52 Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses betreffend den Bau der Ramingbachbrücke im Zuge des Münichholzweges.

22.) GHJ 2-187/53 Ermächtigung des Stadtrates zur Genehmigung von Versicherungsvertragsabschlüssen.

Berichterstatter Gemeinderat Johann B o d i n g b a u e r :

23.) Zl. 5557/52 Benennung des neuen Straßenzuges südlich des Meierhofes Gleink.

24.) Zl. 5909/52 Verkauf der Baulichkeiten und eines Grundstücksteiles aus der Liegenschaft EZ. 191 KG. Steyr.

Berichterstatter Gemeinderat Ferdinand Eygruber:

25.) Zl. 52/52 Pflasterung der Bertl-Konrad-Straße.

26.) Zl. 5981/52 Gewährung einer Subvention an die Polizeisportvereinigung Steyr zum Bau einer Wohnung.

Berichterstatter Gemeinderat Vinzenz Franek:

27.) Zl. 5504/49 4985/52 Berufung gegen den Bescheid des Magistrates Steyr in der Bausache Alois und Maria Hamann, Steyr, Ennserstraße 15.

28.) Zl. 4981/51 Berufung gegen den Bescheid des Magistrates Steyr in der Bausache Leopold und Margarete Wiesböck, Steyr, Leopoldgasse 13.

Berichterstatter Gemeinderat Karl Fischer:

29.) Zl. 4582/52 Berufung gegen den Bescheid des Magistrates Steyr in der Bausache Hans und Rosa Filipp, Steyr, Duckartstraße 31.

30.) Zl. 3357/51 Berufung des Dr. Josef Sperk, Steyr, Blümlhuberstraße 5 gegen den Bescheid des Magistrates Steyr in der Bausache Johann und Konstanze Flenkenthaller, Steyr, Blümlhuberstraße 3.

Berichterstatter Gemeinderat Friedrich Gast:

31.) Zl. 1168/52 Berufung gegen den Bescheid des Magistrates Steyr in der Baupolizeisache Anna Röder, Steyr, Gleinkergasse 16.

32.) Zl. 6079/52 Berufung gegen den Bescheid des Magistrates Steyr in der Feuerpolizeisache Mr. Otto Dunkl, Steyr, Kirchengasse 16.

Berichterstatter Gemeinderat Maria Huemer:

33.) Zl. 5643/52 Ankauf von Einrichtungsgegenständen für die städtischen Kindergärten.

34.) Schu-412/53 Ankauf eines Pianos für die Mädchenhauptschule Münichholz.

Berichterstatter Gemeinderat Josef H o c h m a y r :

35.) Bau3-72/53 Ankauf von Kleinpflastersteinen.

36.) ÖAG-434/53 Ankauf eines Gewindschneideapparates.

Berichterstatter Gemeinderat Karl K o k e s c h :

37.) Zl. 4746/50 Durchführung der Elektroinstallation im Neubau des Gesundheits- und Fürsorgeamtes.

38.) Zl. 1064/50 Verkauf der städt. Grundparzelle 93/10 und 93/12 KG. Hinterberg an Margarete Hittinger, Steyr, Penselstraße 12.

Berichterstatter Gemeinderat Margarete K a l s s :

39.) Zl. 4465/52 Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufstockung der städtischen Handelsschule.

40.) Zl. 51 / 52 Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses betreffend die Herstellung der Straßenbeleuchtung am Plenklberg, in der Punzer- und Haagerstraße.

Berichterstatter Gemeinderat Alois M a u r e r :

41.) GHJ 1-47/53 Ankauf von Einrichtungsgegenständen für die Magistratsabteilungen I, IV und VI.

42.) Zl. 4678/52 Anfertigung von zwei Schaukästen und eines Gasabzuges für das Bundesrealgymnasium Steyr.

Berichterstatter Gemeinderat Johann M o s e r :

43.) Zl. 5692/52 Anschaffung von Wasserleitungsmaterialien.

44.) Zl. 4806/52 Ankauf von Schreibmaschinen und eines Vervielfältigungsapparates.

Berichterstatter Gemeinderat Josef P ö s c h l :

45.) Zl. 6406/48 Regulierung der Schweizergasse.

46.) Zl. 4368/52 Verstärkung der Beleuchtungen an der Enns- und Steyrbrücke.

Berichterstatter Gemeinderat Dipl. Ing. Johann P ö n i s c h :

47.) Zl. 4954/52 Durchführung der Beleuchtung der Spitalsky - straße, Redtenbachergasse, Volks- und Tomitzstraße.

48.) Zl. 3962/52 Herstellung einer Straßenbeleuchtung in der Reichenschwallsiedlung.

Berichterstatter Gemeinderat Karl R i h a :

49.) Zl. 4110/50 Verkauf der städt. Grundparzelle 606/6 KG. Gleink an Heinz Fitschek, Steyr, Gleinker Hauptstraße 3.

50.) Zl. 5563/52 Verkauf eines Teiles der öffentlichen Grundparzelle 969/1 KG. Jägerberg an Hermann Huber, Steyr, Neumeiergasse 10.

Berichterstatter Gemeinderat Johann R a a b :

51.) Zl. 3120/51 Bewilligung von Mehrkosten für die Adaptierung des Wassersprengwagens.

52.) GHJ 1-283/53 Ankauf von 500 Stück Familienurkundenbüchern.

Berichterstatter Gemeinderat Michael S i e b e r e r :

53.) Ha - 137/53 Gewährung eines weiteren Darlehens an die Erste Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Steyr zur Erbauung von Wohnungen.

54.) Ha - 135/53 Gewährung eines weiteren Darlehens an die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft "Styria" zur Erbauung von Wohnungen.

Berichterstatter Gemeinderat Franz Z ö c h l i n g :

55.) Zl. 5711/52 Errichtung einer Einfriedung des Materiallagerplatzes des städtischen Wirtschaftshofes.

56.) Zl. 5642/52 Erhöhung des Kredites für Vermessungskosten.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister-Stellvertreter Gottfried Koller
Bürgermeister-Stellvertreter Prof. Anton Neumann
Bürgermeister-Stellvertreter Dir. Franz Paulmayr

Die Stadträte:

Enge Franz
Moser August
Ribnitzky Vinzenz
Schanovsky Johann
Wabitsch Ludwig

Die Gemeinderäte:

Ebmer Hans
Eygruber Ferdinand
Fischer Karl
Franek Vinzenz
Hochmayr Josef
Huemer Maria
Kalss Margarete
Kokesch Karl
Knaller Rudolf
Krenn Josef
Moser Johann
Maurer Alois
Pönisch Johann, Dipl. Ing.
Pöschl Josef
Raab Johann
Schmidberger Franz
Schierl Josef
Sieberer Michael
Wechselberger Georg
Zöchling Franz

Vom Magistrat:

Magistratsdirektor-Stellvertreter Dr. Karl Enzelmüller
Rechnungsrat Josef Baminger

Schriftführer:

Stary Ludwig
Postler Roland

Entschuldigt waren:

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher, die Herren Stadträte Fellinger Josef, Lautenbach Georg, Stahlschmidt Friedrich und die Herren Gemeinderäte Bodingbauer Johann, Gast Friedrich, Hofmann Franz und Riha Karl.

Zu Protokollprüfern wurden die Gemeinderäte Sieberer Michael und Hochmayr Josef bestellt.

<u>Bürgermeister-Stellvertreter Gottfried Koller:</u>

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Ich begrüße Sie sowie die Vertreter der Presse zur heutigen Gemeinderatsitzung aufs herzlichste. Wie Sie ja wissen, ist Herr Bürgermeister Ing. Steinbrecher schon seit 5 Wochen krank. 3 Wochen davon befindet er sich bereits im Spital. Ich kann Ihnen die Mitteilung machen, daß sich sein Gesundheitszustand gebessert hat, und ich glaube, daß ich auch in Ihrem Sinne sprache, wenn ich dem Wunsche Ausdruck verleihe, daß Herr Bürger -

meister Steinbrecher sobald als möglich wieder hergestellt ist und seine Geschäfte wieder übernehmen kann.

Ich stelle die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates fest.

Bevor ich in die Tagesordnung näher eingehe, bitte ich Herrn Kollegen Neumann, zur Abwicklung der ersten beiden Tagesord - nungspunkte den Vorsitz zu übernehmen.

Bürgermeister-Stellv. Prof. Anton Neumann:

Ich übernehme den Vorsitz und erteile Herrn Bürgermeister-Stellvertreter Koller das Wort.

Berichterstatter Bürgermeister-Stellv. Gottfried K o l l e r :

1.) Zl. 4812/52 Erweiterung der Kohlenaktion für Hilfsbedürf - tige im Winter 1952/53.

Meine Damen und Herren!

Bedingt durch den frühzeitigen Beginn sowie durch die lange Dauer der kalten Jahreszeit hat der Fürsorgeausschuß Anfang des Jahres 1953 beschlossen, an den Stadtrat zur Durchführung einer zweiten Kohlenaktion heranzutreten. Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 27. 1. 1953 damit befaßt und stellt Ihnen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat wolle im Nachhange zum Gemeinderatsbeschluß vom 2. Dezember 1952 und der Bürgermeisterverfügung vom 9. Jänner 1953 beschließen:

1/ Die Kohlenhilfsaktion für bedürftige Familien und Einzelpersonen im Winter 1952/53 ist im Umfange von 250 weiteren to Wolfsegger Braunkohle auszudehnen.

2/ Hiezu wird eine überplanmäßige Ausgabe von S 70.000.-- bei VP - 443 - 51 o. H. / 53 bewilligt.
3/ Die Kohlenverteilung hat wie bisher durch die Mag. Abt. V unter Approbation des gemeinderätlichen Fürsorgereferenten zu erfolgen.
4/ Der Lieferauftrag hat je zur Hälfte an die Firmen Flenkenthaller und Steyrer-Kohlenvertrieb, beide in Steyr, zu erfolgen.
5/ Wegen Anhaltens des strengen Winters und somit wegen Dringlichkeit wird gemäß § 51, Abs. 3 des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr die Mag. Abt. VI beauftragt, diese Kohlenbestellung unverzüglich vorzunehmen.

Ich ersuche um Annahme.

Bürgermeister-Stellv. Prof. Anton Neumann:

Es meldet sich niemand zu Worte. Der Antrag ist angenommen. Ich bitte Herrn Kollegen Koller um den nächsten Tagesordnungspunkt.

2.) Zl. 5127/45 Ankauf der Gründe der "Neuen Heimat" auf der Ennsleite.

Jede Gemeinde, die eine planvolle Kommunalpolitik zu führen gedenkt, sucht Gründe zu bekommen, um dadurch durch Neubauten von Wohnungen der Wohnungsnot im kommunalen Rahmen entgegentreten zu können. Auch wir als Gemeinde haben diese Überlegung angestellt und haben in deren Verfolg bereits mehrfach Gründe angekauft. Wie Ihnen ja bekannt ist, handelt es sich hiebei in letzter Zeit um Gründe am ehemaligen Freisitz in Stein, um die Jomrich-Gründe und vor längerer Zeit um die Mayrpeter-Gründe.

Die Mag. Abt. VI und das Magistratspräsidium haben nun schon seit geraumer Zeit Verhandlungen mit der Genossenschaft "Neue

Heimat" bezüglich eines größeren Areales auf der Ennsleite geführt. Wir wissen, daß wir gerade auf der Ennsleite neue Gründe notwendig brauchen, da dort eine Volks- und Haupt - schule mit Turnhalle und auch Wohnungen errichtet werden sollen. Es ist daher für uns von außerordentlicher Wichtigkeit dort entsprechende Gründe zu bekommen.

Das Magistratspräsidium und auch der Finanz- und Rechtsaus - schuß haben sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt und es wird folgender Antrag gestellt, den ich zur Annahme empfehle:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Ankauf der Grundstücke der "Neuen Heimat" auf der Ennsleite (Liegenschaft EZ. 637, KG Jägerberg) wird grundsätzlich genehmigt. Der Stadtrat wird ermächtigt, die näheren Vertragsbedingungen festzusetzen.
Für den Ankauf dieser Grundstücke wird eine außerplanmäßige Ausgabe im Betrage von S 1,550.000.-- (Schillinge eine Millionfünfhundertfünfzigtausend) bei V. P. 922-95 a. o. H. bewilligt. Die Deckung hat aus Rücklagen zu erfolgen.

Bürgermeister-Stellv. Prof. Anton Neumann:

Bitte, Herr Kollege Moser!

Gemeinderat Johann Moser:

Zum ersten Tagesordnungspunkt möchte ich noch eine Anfrage stellen. Ich bitte zu entschuldigen, daß ich mich damit nicht gleich gemeldet habe. Es wäre von Interesse, zu erfahren, welcher Personenkreis in diese zweite Kohlenaktion einbezogen werden soll.

Bürgermeister-Stellv. Prof. Anton Neumann:

Herr Kollege Koller wünscht hiezu zu sprechen, ich bitte.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Auf die Anfrage des Kollegen Moser teile ich Ihnen mit, daß bei dieser Kohlenaktion sowie auch bei der früheren, Bezieher der sozialen Fürsorge und Bezieher der Notstandsunterstützung beteilt werden. Es wurde an diesen Personenkreis schon zu Weihnachten 100 kg Kohle ausgegeben, so wie dies jetzt auch wiederum geschehen ist. In der letzten Woche wurden die letzten Anspruchsberechtigten mit der Aktionskohle beteilt.

Bürgermeister-Stellv. Prof. Anton Neumann:

Da sich zum zweiten Tagesordnungspunkt niemand zu Worte gemeldet hat, so ist auch dieser Antrag einstimmig angenommen.

Ich übergebe den Vorsitz an Herrn Kollegen Koller.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Ich übernehme den Vorsitz und ersuche Herrn Kollegen Neumann, den nächsten Tagesordnungspunkt zu bringen.

Berichterstatter Bürgermeister-Stellv. Anton N e u m a n n :

3.) Ges-383/53 Grundsätzliche Regelung der Führung des Stadtwappens von Steyr durch Private.

Meine Damen und Herren des Gemeinderates!

In der letzten Zeit mehren sich die Ansuchen von Vereinen und von Privatpersonen um Genehmigung zur Führung des Stadtwappens. Im Interesse der Stadt und um bei der Verleihung in jedem Falle

nach dem gleichen Maßstabe vorzugehen, erscheint es notwendig, eine Regelung zu treffen, wie sie Ihnen in Form eines Antrages vorgelegt wird, welcher lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

I. Das widerrufliche Recht zur Führung des Stadtwappens der Stadt Steyr kann nur erteilt werden an:

1/ Gemeindeeigene Unternehmungen und Betriebe und solche Unternehmungen und Betriebe, an denen die Stadtgemeinde Steyr beteiligt oder an deren Bestand und Betrieb die Stadt interessiert ist;

2/ an Vereinigungen in der Stadt, die innerhalb von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Behörden gebildet werden oder aus deren Angehörigen sich zusammensetzen;

3/ an Vereine in der Stadt dann, wenn sie durch eine längere Anzahl von Jahren bestehen und sich allgemeine Verdienste erworben haben;

4/ an Gewerbetreibende und Handelsfirmen dann, wenn sie auf einen mindest 50-jährigen Bestand in Steyr zurückblicken, durch ihre Tätigkeit zum Ansehen der Stadt beigetragen und die Verleihung zur Führung des Stadtwappens nicht nur für die Firma eine gerechtfertigte Auszeichnung, sondern dies aus welchem Grunde immer im Interesse der Stadt gelegen ist. Hiebei ist insbesondere auf die Branche der Firma Rücksicht zu nehmen und kann die Bewilligung eher einem produzierenden als einem handeltreibenden Unternehmen erteilt werden.

II. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung zurFührung des Stadtwappens besteht nicht.

III. Die Bewilligung kann von der Einhebung einer einmaligen oder alljährlich sich wiederholenden Gebühr abhängig gemacht werden.

IV. Das Recht zur Führung des Stadtwappens der Stadt kann durch Stadtratsbeschluß widerrufen werden und ist zu widerrufen,

wenn die Verleihungsvoraussetzungen oder die Verleihungswürdigkeit der Berechtigten oder ihrer Organe weggefallen sind.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Das Wort wird nicht verlangt, der Antrag ist angenommen.

4.) Zl. 6589/51 Gewährung eines Darlehens an Friedrich Feierfeil, Steyr, Ennskai 41, zum Betrieb des Wannenbades.

Der nächste Punkt behandelt die Gewährung eines Darlehens an Friedrich Feierfeil zum Betrieb des Wannenbades. Wie Sie wissen, hat einmal der Plan bestanden, ein städtisches Bad einzurichten, bzw. auszubauen. Aus verschiedenen Gründen ist es jedoch nicht dazu gekommen, so daß Steyr noch immer eines Bades entbehrt. Es hat nun Herr Friedrich Feierfeil im Zusammenhange mit einer Sauna ein Wannenbad eingerichtet, welches jedoch wochentags kaum besucht wird, während samstags und sonntags eine überaus große Anzahl von Besuchern zu verzeichnen ist. Nun hat Herr Feierfeil an den Tagen, an denen ein Spitzenbesuch gegeben ist, nicht genügend Wasser für seine Wannen und müßte an diesen Tagen heißes Wasser, das für die Sauna benötigt wird, für die Wannen genommen werden. Um auch an diesen Tagen allen Badenden gerecht zu werden, ist eine Vergrößerung des Wasserkessels unbedingt erforderlich. Herr Feierfeil ist jedoch nicht in der Lage, das hiefür erforderliche Geld aufzubringen. Er ist deshalb an die Gemeinde mit dem Ersuchen um Gewährung einer Subvention herangetreten.
Der diesbezügliche Antrag lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Herrn Friedrich Feierfeil, Inhaber der Badeanstalt am Ennskai 41, wird zur Anschaffung eines zusätzlichen Warmwasserkes -

sels für die angegebene Badeanstalt als außerplanmäßige Ausgabe bei VP 522-50 o. H. ein unverzinsliches Darlehen von S 12.000.-- auf 12 Jahre mit der Auflage gewährt, das Wannenbad über die Laufzeit des Darlehens zu betreiben. Als Sicherstellung hat sich die Gemeinde das Eigentum an den durch dieses Darlehen anzuschaffenden Geräten bzw. Einrichtungen vorbehalten. Die Deckung ist aus Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer zu nehmen.
Die übrigen Darlehensbedingungen sind der schriftlichen Ausfertigung des Darlehens vorbehalten.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Der Antrag ist angenommen, da Einwendungen nicht erhoben wurden. Ich bitte Herrn Kollegen Paulmayr um das nächste Referat.

Berichterstatter Bürgermeister-Stellv. Franz P a u l m a y r :

5.) Zl. 4601/50 Reparatur des Spitalmühlwehres.

Die Wehranlage Zwischenbrücken bildet, wie Ihnen bekannt sein wird, eine große Sorge für die Stadtgemeinde. Die Durchführung des Gesamtprojektes zur Wiederherstellung, bzw. Erneuerung der gesamten Wehranlage würde auf S 800.000.-- bis S 1,000.000.-- kommen. Diese Mittel kann die Stadt jedoch hiefür nicht allein aufbringen und ist daher bereits an Bund und Land herangetreten, um Zuschüsse zu erreichen. Die Gemeinde bemüht sich nun, die derzeit unbedingt erforderlichen kleineren Reparaturen aus Eigenem zu tragen. Es wurden bisher schon zwei Reparaturen durchgeführt. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit derselben mußten die hiezu erforderlichen Gelder durch Bürgermeisterentschließung freigegeben werden. Es liegt folgender Antrag vor:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Bürgermeisterentschließung vom 31. Jänner 1953, womit wegen Dringlichkeit für die Instandsetzung des an der Anschlußstelle zum Heindlmühlwehr entstandenen Durchrisses des Spitalmühlwehres der Betrag von S 20.000.-- aus VP 671 - 51 o. H. / 1953 freigegeben und mit der Durchführung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten die Baufirma Weidinger in Steyr betraut wurde, wird nachträglich genehmigt.
Darüber hinaus wird zum gleichen Zweck ein weiterer Betrag von S 20.000.-- als überplanmäßige Ausgabe bei der zitierten Voranschlagspost bewilligt, so daß die Kosten für diese Arbeiten nunmehr S 40.000.-- betragen. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe von S 20.000.-- ist durch Mehreinnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln zu bewerkstelligen.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Der Antrag ist angenommen, weil eine Wortmeldung nicht erfolgt ist.

6.) FW-560/1953 Freigabe von Mitteln für den laufenden Betriebsaufwand der Freiwilligen Stadtfeuerwehr Steyr.

Mein nächster Antrag betrifft die Freigabe von Mitteln für den laufenden Betriebsaufwand der Freiwilligen Stadtfeuerwehr. Er hat folgenden Wortlaut:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den laufenden Betriebsaufwand der Freiwilligen Stadtfeuerwehr wird der Betrag von S 36.000.-- (Schillinge sechsunddreißigtausend) aus V. P. 716-55 VI/bA in monatlichen Raten freigegeben.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Das Wort wird nicht verlangt, der Antrag ist angenommen. Ich bitte Herrn Stadtrat Schanovsky, den nächsten Tagesordnungspunkt zu bringen.

Berichterstatter Stadtrat Franz S c h a n o v s k y :

7.) Buch-847/53 Genehmigung der vorläufigen Jahresrechnung 1952.

Sehr geehrter Gemeinderat!

Das Rechnungsjahr 1952 ist zu Ende gegangen und es liegt ein vorläufiges Ergebnis vor. Um aber die endgültige Abrechnung durchführen zu können, müssen wir im Gemeinderat dem Stadtrechnungsamt Anweisung geben, wie es sich zu verhalten hat, bei den Buchungen bzgl. der Zuführung von Mitteln zum a. o. H. aus dem o. H. und bei der Schaffung von Rücklagen.

Der Stadtrat sowie der Finanz- und Rechtsausschuß hat sich mit der Angelegenheit eingehendst beschäftigt und es wird Ihnen folgender Antrag vorgelegt:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

I. 1.) Zur Finanzierung der Restabwicklung von Bauvorhaben aus 1952 und zur Teilfinanzierung neu im Voranschlag 1953 vorgesehener Vorhaben ist aus den ordentlichen Haushaltsmitteln des Rechnungsjahres 1952 eine Zuführung an die allgemeine Aufbaurücklage in der Höhe von S 17,300.000.-- durchzuführen. Die Verrechnung hat bei V. P. 912 - 873 zu erfolgen und wird diese Ausgabe als außerplanmäßige Ausgabe genehmigt.

2.) Zur Sicherung rechtzeitiger Leistungen von Ausgaben des o. H. ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten und zum Schutze gegen Krisenstöße ist aus ordentlichen Haushaltsmitteln

a) aus V. P. 912 - 871 eine Zuführung an die Betriebsmittelrücklage in Höhe von S 200.000.--

b) aus V. P. 912 - 872 eine Zuführung an die Ausgleichsrücklage in Höhe von " 750.000.--

durchzuführen. Hiedurch erreichen diese Rücklagen ihre vorgesehene Mindesthöhe. Die durch diese Rücklagenbildung entstehenden Ausgaben werden als außerplanmäßige Ausgabe genehmigt.

3.) Weiters sind nachstehende Zuführungen an Erneuerungsrücklagen durchzuführen, und zwar:

a) aus V. P. 714 - 87 an die Erneuerungsrücklage für die Müllabfuhr eine Zuführung in der im Voranschlag 1952 vorgesehenen Höhe von S 50.000.--

b) aus V. P. 724 - 87 an die Erneuerungsrücklage für Betriebseinrichtung und Fuhrpark des städt. Wirtschaftshofes eine Zuführung in der Höhe der Jahresabschreibung des Anlagevermögens (Afa) " 154.000.--

Hiefür ist im Voranschlag 1952 nur ein Betrag von S 100.000.-- vorgesehen, so daß die Mehrausgabe per S 54.000.-- als außerplanmäßige Ausgabe genehmigt wird.

c) aus V. P. 725 - 87 an Erneuerungsrücklage für die Wasserversorgung eine Zuführung in der Höhe der Jaresabschreibung des Anlagevermögens (Afa) von " 174.000.--

Hiefür wird ein Betrag von S 101.000.-- als außerplanmäßige Ausgabe genehmigt, da im Voranschlag 1952 nur S 73.000.-- vorgesehen sind.

4.) Der Soll-Überschuß des Jahres 1950, der entsprechend den Richtlinien über Erstellung der Voranschläge und Jahresrechnungen spätestens im zweitnächsten Finanzjahr, somit im Jahre 1952, einer Verwendung zugeführt werden muß, ist in voller Höhe von S 97.202.76

der allgemeinen Aufbaurücklage zuzuführen. Hiefür wird der bei der V. P. 981 - 87 o. H. vorgesehene Betrag freigegeben.

II. Der Abgang in der Gebarung des außerordentlichen Haushaltes 1952 in Höhe von S 5,977.941.03 ist wie folgt zu decken:

1.) Durch Zuführung eines Anteilsbetrages vom ordentlichen Haushalt an den außerordentlichen Haushalt in der Höhe von S 1,493.217.74

Die Ausgabe ist bei V. P. 950-95 o. H. zu verrechnen und wird als außerplanmäßige Ausgabe genehmigt.

2.) Durch Entnahme

a) aus Grunderwerbsrücklage	S	722.426.59	
b) aus Erneuerungsrücklage	"	123.000.--	
c) aus Rücklage für aus der Kriegszeit stammende Zahlungsverpflichtungen	"	41.001.08	
d) aus Allgem. Aufbaurücklage	"	3,598.295.62	
zusammen	S	4,484.723.29	" 4,484.723.29
			S 5,977.941.03

Hiedurch werden die bei den bezüglichen Vorhaben des a. o. H. eventuell getroffenen Deckungsbeschlüsse gegenstandslos. Die Verrechnung sowohl des Anteilsbetrages als auch der Rücklagenentnahmen als Einnahme im a. o. H., bzw. deren Aufteilung auf die verschiedenen Vorhaben obliegt dem Stadtrechnungsamt.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Eine Wortmeldung erfolgt nicht, der Antrag ist angenommen.

8.) Präs.-2/1953 Genehmigung des Rechnungshofberichtes.

Der nächste Punkt umfaßt die Genehmigung des Berichtes des Rechnungshofes. In der Zeit vom 8. bis 30. Oktober 1952 hat der Rechnungshof die Gebarung der Gemeinde für das Jahr 1950 - 1951 an Ort und Stelle überprüft. Über das Ergebnis dieser Überprüfung

wurden zwei Berichte ausgearbeitet. Ein Bericht an den Herrn Bürgermeister, in dem die Wahrnehmungen von geringerer Bedeutung und mehr formaler Natur festgehalten sind, und ein zweiter Bericht an den Landtag. Da dieser letztgenannte Bericht, der uns auch übersendet wurde, insgesamt 70 Seiten umfaßt, kann ich ihn hier leider nicht zur Verlesung bringen. Es steht jedoch jedem Mitglied des Gemeinderates frei, bei der Magistratsdirektion in diesen Bericht Einsicht zu nehmen. Ich möchte aber doch einige wichtige Punkte aus diesem Bericht herausheben und vortragen.

Zuerst befaßt sich der Bericht mit der Finanzgebarung und stellt fest, daß alles ordnungsgemäß verbucht und abgeschlossen worden ist. Es wird vom Rechnungshof der Wunsch geäußert, daß wir uns bei der Beschlußfassung über die außerplanmäßigen Vorhaben einer anderen Methode bedienen sollten, und, da dies übersichtlicher sei, diese außerplanmäßigen Vorhaben am Ende des Jahres in einem separaten Nachtragsbudget beschließen sollen.

Außerdem befaßt sich der Bericht in einer Reihe von Seiten mit Personalangelegenheiten. Es wurde festgestellt, daß auf verschiedenen Dienstposten sich Beamte befinden, die die hiefür erforderlichen Prüfungen nicht abgelegt haben. Es wird empfohlen, zur Ablegung dieser Prüfungen durch die in Betracht kommenden Beamten Schritte zu unternehmen.

Der Bericht befaßt sich dann weiters noch mit jedem Kapitel, daß im Rechnungsabschluß vorgesehen ist, macht aber nur die Feststellung, wie sich alles abgewickelt hat und bemängelt nichts. Das Kapitel "Bau" wurde einer umfangreichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterzogen. Alle Bauten wie Kindergärten, die Taborstiege und die Volkswohnungen wurden mit einem Wirtschaftlichkeitsfaktor bemessen, der bei verschiedenen Bauten zu niedrig ist, bei einzelnen Bauten wurde er als angemessen bezeichnet und wieder bei einigen Bauten war er zu hoch.

Schließlich und endlich wird aber doch die Feststellung getroffen, daß wir wirtschaftlich und sparsam gebaut haben.

Der Bericht stellt auch fest, daß die Müllabfuhr und Wasserversorgung in Steyr nicht kostendeckend arbeitet und daß die Gemeinde aus ihren Mitteln daher Zuschüsse leisten mußte. Wasserleitung und auch Müllabfuhr müssen sich aber selbst erhalten, und müssen die Nutznießer dieser Einrichtungen auch für die Kosten aufkommen. Der Rechnungshof empfiehlt uns daher die richtigen kostendeckenden Tarife festzusetzen. Am Schlusse des Berichtes gibt der Rechnungshof eine Rekapitulation, die ich Ihnen nicht vorenthalten möchte und daher zur Verlesung bringe.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Finanz- und Vermögenslage der Stadtgemeinde eine geordnete ist und daß das Bestreben vorherrscht, die Verwaltung im möglichst sparsamen Rahmen zu führen.
Wenn der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung auch den Stadtfinanzen zugute gekommen ist, so darf doch nicht übersehen werden, daß der Nachholbedarf, insbesondere was die Schaffung neuen Wohnraumes und die Beseitigung der Schulraumnot sowie die Herstellung der Straßen und Brücken, den Ausbau der Kanalisation und Wasserversorgung anlagt, beträchtlich ist. Steyr wurde diesbezüglich aus berufenem Munde als die Stadt der Versäumnisse bezeichnet. Es wird ein hohes Maß an Umsicht und weiser Beschränkung bedürfen, die Aufholung dieser Versäumnisse in Grenzen zu halten, die der Finanzkraft der Gemeinde Rechnung tragen.

Der Finanz- und Rechtsausschuß hat den Bericht des Rechnungshofes eingehend behandelt, und stellt den Antrag ihn zu genehmigen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Bericht des Rechnungshofes vom 12. Dezember 1952 wird genehmigt.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Wird das Wort verlangt? Herr Kollege Hochmayr, ich bitte.

Gemeinderat Josef Hochmayr:

Meine Damen und Herren!

Wir haben gehört, daß eine Reihe, oder besser gesagt, daß alle Beamten, die keine Prüfung haben, eine solche nachholen sollen, oder unter Umständen damit rechnen müssen, ihren Dienstposten zu verlieren. Ich glaube gerade deswegen, weil ich selbst Beamter bin, daß ich dazu einige Worte zu sagen habe.

Es gibt unter den Menschen verschiedene Typen. Es gibt sogenannte Prüfungsmenschen, die besonders geeignet sind, Prüfungen abzulegen, um hiebei ihre Kenntnisse aufzuzeigen. Es gibt aber auch andere Menschen, die sehr gute Beamte sind und ihren Dienst zur vollsten Zufriedenheit versehen, aber bei den Prüfungen versagen, da sie vielfach zu nervös und aufgeregt sind, um eine richtige Antwort herauszubringen. Ich bitte daher besonders für diese Leute um Verständnis und appelliere an den Gemeinderat, daß man nicht Menschen, die ihren Posten gut ausfüllen, wegen einer Prüfung, die sie nicht bestanden haben, ihres Postens enthebt. Mancher ist 30 oder mehr Jahre alt und hat eine Familie zu ernähren. Bedenken Sie, in welche Notlage so ein Mensch gestürzt wird, wenn er Prüfungen machen soll, und sich davor fürchtet. Er kann zweimal antreten und wenn er zweimal durchgefallen ist, so dürfte er dann auf seinen Posten nicht mehr bleiben. Ich weiß es aus eigener Erfahrung, daß es gute Arbeiter gibt, welche bei den Prüfungen versagen, welche zweimal versagen und die dann

in die größte Notlage kommen würden, wenn rigoros vorgegangen werden würde. Bedenken Sie die große Belastung für diese Menschen auch in moralischer Hinsicht.

Ich möchte Sie besonders herzlich bitten, soweit als möglich Einfluß auf die Prüfungskommission zu nehmen, daß nur nach solchen Dingen gefragt wird, die der Mann im Dienst braucht, und nicht nach Dingen, mit denen er nie im Leben etwas zu tun hat.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Herr Kollege Moser, ich bitte!

Stadtrat August Moser:

Müllabfuhr und Wasserversorgung arbeiten bei uns nicht kostendeckend. Es wurde dies durch den Rechnungshof beanstandet. Wir haben auch gehört, daß im Jahr 1952 alleine für die Müllabfuhr von der Gemeinde S 50.000.-- zugeschossen werden mußten.

Ich möchte nun die Frage stellen, ob mit der Genehmigung dieses Rechnungshofberichtes auch die Genehmigung der neuen Tarife, also der Erhöhung der Müllabfuhr und Wassergebühren ausgesprochen wird.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Nein. Es ist dies nicht der Fall. Über die Gebührenerhöhung wird gesondert verhandelt werden. Herr Kollege Schanovsky wünscht noch etwas zu sagen.

Stadtrat Hans Schanovsky:

Ich möchte nur kurz sagen, daß diese S 50.000.-- eine Erneu-

erungsrücklage für die Anschaffungen von neuen Mülltonnen bilden und nicht zur Deckung eines Abganges verwendet werden.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Eine weitere Wortmeldung erfolgt nicht. Der Antrag ist daher angenommen.

Berichterstatter Stadtrat Ludwig W a b i t s c h :

9.) F-593/1953 Genehmigung einer Hollandhilfe.

Als nächstes steht ein Antrag über die Genehmigung eines Betrages für die Hollandhilfe zur Debatte. Gerade die Stadt Steyr ist moralisch verpflichtet, einen entsprechenden Betrag zu spenden, da eine große Anzahl von Kindern in den letzten Jahren in Holland freundliche Aufnahme und gute Erholung gefunden haben. Der Antrag lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Hollandhilfe der österreichischen Bundesregierung wird eine überplanmäßige Ausgabe von S 40.000.-- bei VP 443-53 o. H. / 1953 bewilligt.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Das Wort wird nicht verlangt, der Antrag ist angenommen.

10.) Gem.-386/53 Abstattung der Steuerrückstände des Gastwirtes Marius Haslauer, Steyr.

Mein zweiter Antrag lautet wie folgt:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Gastwirt Marius Haslauer, Steyr, Bahnhof-Gastwirtschaft, werden zur Abstattung seiner Steuerschulden an die Gemeinde Steyr, und zwar:

Lohnsummensteuer für November einschließlich Säumniszuschlag und Mahngebühr	S 542.89
Getränkesteuer für November einschließlich Säumniszuschlag und Mahngebühr	" 3.057.61
Wasserleitungsgebühren für III. und IV. Quartal 1952 einschließlich Mahngebühr	" 4.045.26
Grundbenützungsgebühr für 1952 einschließlich Mahngebühr	" 14.50
	S 7.660.26

folgende Zahlungserleichterung gewährt:

1. Abstattung einer Steuerschuld von S 5.000.-- durch sofortige Abtretung von 5 Stück Aktien der Dachstein-Seilbahn zum Nominalwert von S 5.000.-- an die Gemeinde Steyr.
2. Monatliche Ratenzahlungen à S 300.-- bzw. die letzte Rate zu S 260.26, jeweils am 1. eines jeden Monats, beginnend am 1. März 1953 für die Abstattung der Reststeuerschuld von ..... " 2.660.26

zusammen: S 7.660.26

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Der Antrag ist angenommen, da das Wort nicht verlangt wurde.

Berichterstatter Stadtrat Vinzenz R i b n i t z k y :

11.) Zl. 5882/52 Aufforstung des Brunnenschutzgebietes in Dietachdorf.

Der Antrag, den ich Ihnen vorzulegen habe, lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Aufforstung des Brunnenschutzgebietes in Dietachdorf wird der Freigabe von S 40.000.-- aus der VP 922 - 90 VI bA zugestimmt.
Die Bestellung hat einvernehmlich mit dem Magistratspräsidium zu erfolgen.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Das Wort wird nicht verlangt. Der Antrag ist angenommen.

12.) Zl. 3994/51 Kanalisierung eines Teiles der Fuchsluckengasse.

Der vorliegende Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses beschäftigt sich mit der Freigabe von Mitteln für die Kanalisierung eines Teiles der Fuchsluckengasse. Er lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Durchführung der Teilkanalisierung in der Fuchsluckengasse wird der Betrag von S 8.000.-- bei VP 713 - 52 o. H. / 1953 freigegeben und ein weiterer Betrag von S 12.000.-- als überplanmäßige Ausgabe bewilligt. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe hat durch einen Anrainerzuschuß von S 9.000.-- und durch einen PAF - Zuschuß im Betrage von S 3.000.-- zu erfolgen. Die Gesamtkosten betragen somit S 20.000.--. Die Vergabe der Arbeiten bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Das Wort wird nicht verlangt. Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Stadtrat Franz E n g e an Stelle des entschuldigten Stadtrates Josef Fellinger:

13.) Zl. 3178/52 Erhöhung des Zinsfußes für die an die städtischen Unternehmungen gewährten Darlehen.

Sehr verehrter Gemeinderat!

Mit verschiedenen Gemeinderatsbeschlüssen wurden den städtischen Unternehmungen Darlehen gewährt. Der Zinsfuß hiefür wurde jeweils einzeln festgelegt. Es soll nun dieser Zinsfuß für alle Darlehen einheitlich mit 4 % festgesetzt werden. Hiezu liegt folgender Antrag vor:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Verzinsung der an die städtischen Unternehmungen der Stadt Steyr gegebenen Darlehen ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1953 einheitlich mit 4 % festzusetzen.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Das Wort wird nicht verlangt, der Antrag ist angenommen.

14.) Zl. 4217/51 Rückzahlung des Treuhanddarlehens Nr. 453/8 bei der Landeshypothekenanstalt in Linz.

Ich habe Ihnen noch einen Antrag, der sich mit der Rückzahlung des Treuhanddarlehens in der Höhe von S 1,000.000.-- beschäftigt, zu bringen. Ich ersuche, diesem Antrage Ihre Zustimmung zu geben.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Rückzahlung des auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. November 1951 bei der Landeshypothekenanstalt in Linz aufgenommenen Treuhanddarlehens von S 1,000.000.-- als außerplanmäßige Ausgabe bei VP 620 - 86 a. o. H. wird nachträglich genehmigt.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Das Wort wird nicht verlangt, der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Stadtrat Franz E n g e :

15.) Zl. 4878/52 Errichtung einer Stützmauer am Paddlerhaus an der Enns.

Es soll hinter dem Paddlerhaus am Ennskai gegen die Duckartstraße eine Stützmauer errichtet werden, da aus dem Uferhang häufig Steine abbröckeln, welche am Bootshaus Schaden verursachen. Diese Mauer dient sohin zwei Zwecken, erstens dem Schutz des Bootshauses und zweitens als Schutz für die Duckartstraße. Der diesbezügliche Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet wie folgt:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Errichtung der Futtermauer zur Stützung der Duckart - straße nächst dem Paddlerhaus an der Enns wird der Betrag von S 11.000.-- bei VP 671 - 51 o. H. freigegeben. Die Regelung der freiwilligen Arbeitsschichten ist vom Stadtbauamt wahrzunehmen. Die Durchführung dieser Arbeiten ist dem städtischen Wirtschaftshof nach Maßgabe seines Anbotes vom 7. Jänner 1953 in Auftrag zu geben.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Das Wort wird nicht verlangt, der Antrag ist angenommen.

16.) ÖAG-513/53 Ankauf einer Shaping-Maschine und einer Pendelkreissäge für die Werkstätten des städtischen Wirtschaftshofes.

Der nächste Antrag, den ich zu bringen habe, lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ankauf nachstehender Maschinen für den städtischen Wirtschaftshof, bei der Fa. Franz Waltl, Steyr, lt. Offert vom 26. Jänner 1953 und zwar

1 Präzisions-Hochleistungs-Shaper S 280 U mit Universaltisch	Preis S	33.290.--
1 Pendelkreissäge Type 808, "Ropesa"	Preis "	7.650.--
und für die Zustellungs- und Montagekosten im Umfange von ca.	"	1.060.--
zusammen:	S	42.000.--

wird der Betrag von S 38.000.-- bei VP 724 - 96 o. H. freigegeben und eine weitere überplanmäßige Ausgabe bei der gleichen VP von S 4.000.-- bewilligt. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe von S 4.000.-- ist durch Einsparung im gleichen Betrage bei der VP 724 - 95 o. H. zu nehmen.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Eine Wortmeldung erfolgt nicht, der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Gemeinderat Alois M a u r e r an Stelle des entschuldigten Stadtrates Friedrich Stahlschmidt:

17.) Zl. 235/50 Erlassung einer Müllabfuhrordnung für die Stadt Steyr.

Mein Antrag befaßt sich mit der Genehmigung einer neuen Müllabfuhrordnung für die Stadt Steyr. Er lautet wie folgt:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Müllabfuhrordnung für die Stadt Steyr.

Gemäß § 38, Abs. 1 des Gemeindestatutes der Stadt Steyr wird für das Stadtgebiet der Stadt Steyr nachstehende Verordnung

zur Abfuhr des Hausmülls, im folgenden als

Müllabfuhrordnung

bezeichnet, erlassen:

I. Allgemeine Grundsätze:

§ 1. Betrieb.

Die als Betriebszweig des städtischen Wirtschaftshofes der Stadt Steyr besorgte Einsammlung und Abfuhr des Hausmülls im Stadtgebiet Steyr ist eine gesundheitspolizeiliche der Volksgesundheit dienende Einrichtung.

§ 2. Begriff des Hausmülls.

Als Hausmüll im Sinne dieser Müllabfuhrordnung sind anzusehen:
Die Haus- und nicht flüssigen Küchenabfälle, d. i. der in Häusern oder Geschäftsbetrieben anfallende Kehricht, ausgekühlte Asche und Ruß, Scherben, kleine Blechdosen, Papier in kleinen Mengen, soweit dieselben nicht im folgenden von der Abfuhr ausgenommen sind.

Als Hausmüll gelten nicht:

Feuergefährliche Stoffe, Explosivstoffe, sperrige Güter (z. B. Ofenrohre) gewerbliche und betriebliche Abfälle aus Geschäftsräumen jeder Art (z. B. Bleche, Drähte in größeren Mengen), Papier in größeren Mengen, Stoffe, welche die Gesundheit oder Sicherheit gefährden, z. B. glühende Asche und Ruß, übelriechende Abfälle, Chemikalien, flüssige und feuchte Stoffe schlechtweg und solche, welche die Müllgefäße angreifen oder beschädigen können, Erde und Bauschutt, landwirtschaftliche- und Gartenabfälle, Ausscheidungen von Menschen und Tieren, Kadaver, flüssige Küchenabfälle (Trank) und ähnliches, Schnee und Eis, Schlamm usw.

Für die Wegschaffung solcher Abfälle haben die Grundstückseigentümer bzw. Verwalter selbst zu sorgen.

Gegenstände, welche mit den Erregern übertragbarer Krankheiten behaftet sind, sind - auch wenn nur der Verdacht dafür besteht - gesondert zu verbrennen und dürfen nicht dem Hausmüll beigemengt werden.

§ 3. Leistungen der Müllabfuhr.

Die Müllabfuhr übernimmt die Abfuhr des Hausmülls des angeschlossenen Grundstückes, sowie die Abfuhr solcher Abfälle, die nicht als Hausmüll im Sinne des § 2 dieser Verordnung anzusehen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmung.

Hausmüllgefäße, in die zur Hausmüllabfuhr nicht zugelassene Abfallstoffe (§ 2/2) gefüllt werden, werden im Zuge der regelmäßigen Abfuhrturnusse nicht entleert. Die städtische Müllabfuhr kann jedoch die Abfuhr solcher Abfälle, die nicht als Hausmüll anzusehen sind, gegen Sondervereinbarung zu besonderen Abfuhrsätzen übernehmen.

II. Benützungsordnung:

§ 4. Anschluß- und Benützungspflicht.

Der Stadtrat bestimmt die Stadtteile bzw. Straßenzüge, in welchen die Grundstücke an die Müllabfuhr anzuschließen sind und die Zeiträume innerhalb welcher die Einsammlung und Abfuhr des Hausmülls zu erfolgen hat. Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß in den dicht verbauten Stadtteilen eine wöchentliche zweimalige, in den übrigen eine wöchentlich einmalige Müllabfuhr durchzuführen ist. In besonders gelagerten Fällen kann ein längerer Abfuhrzeitraum festgesetzt werden.

Innerhalb der durch den Stadtrat bestimmten Stadtteile bzw. Straßenzüge haben die Grundstückseigentümer die Grundstücke, aus denen Hausmüll anfällt, an die Müllabfuhr anzuschließen und diese Einrichtung zur Wegschaffung des Hausmülls zu benützen, wobei als Grundstück ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildende zusammenhängend bebaute Grundbesitz anzusehen ist. Der

Stadtrat kann bestimmte Grundstücke von Anschlußzwang ausnehmen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen bzw. betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Von dieser Regelung ist abzusehen, wenn die Grundstückseigentümer bzw. der sonst an dem Grundstück dringlich Berechtigte die entsprechenden Mehrkosten übernimmt und hiefür Sicherheit leistet. Hauseigentümer, die den anfallenden Müll zu landwirtschaftlichen oder Anschüttungszwecken selbst benötigen, können über ihr Ansuchen vom Magistrat der Stadt Steyr von der Verpflichtung zur Benützung der Müllabfuhr unter der Bedingung ausgenommen werden, daß sich hiedurch keine sanitären Übelstände ergeben. Der so verwendete Müll ist sofort zu kompostieren. Diese Ausnahmen werden vom städtischen Bauhof in Vormerkung gehalten und sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Ausnahme wegfallen oder daraus Mißstände entstehen.

§ 5. Aufstellung und Behandlung der Müllgefäße sowie deren Füllung.

Soweit nicht Ausnahmen nach Maßgabe dieser Müllabfuhrordnung gewährt werden, darf die Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrichtes nach staubfreiem System nur in den von der Stadtgemeinde Steyr bestimmten und beigestellten Gefäßen der Type Colonia erfolgen.

Die von der Stadtgemeinde beigestellten Gefäße und sonstigen Einrichtungen bleiben ihr Eigentum. Die Anzahl der Gefäße für die einzelnen Liegenschaften werden vom Magistrat bestimmt. Sie sind vom Magistrat zu numerieren und karteimäßig zu erfassen. Ihre normale Verwendungsdauer ist mit 15 Jahren bemessen.

Die Grundstückseigentümer haben die vom Magistrat angeordnete Aufstellung der zur Hauskehrichtabfuhr bestimmten Mülltonnen in und zu den Baulichkeiten ohne Anspruch der Entschädigung zu dulden.

Es ist verboten, den Müll festzustampfen oder einzuschlemmen oder die Gefäße so anzufüllen, daß der Deckel nicht vollkommen dicht geschlossen werden kann.

Der Standort für die aufzustellenden Kehrichtgefäße wird von den zuständigen Organen des städtischen Wirtschaftshofes nach Tunlichkeit im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern (Verwaltern) so bestimmt, daß diese von den Benützern der Mülltonnen rasch und leicht erreicht werden können, ohne daß die Bewohner durch den Geruch des Mülls belästigt werden. Sie sollen deshalb nicht in Hausfluren oder unmittelbar unter ebenerdigen Fenstern aufgestellt werden. Die Grundstückseigentümer haben ferner dafür Sorge zu tragen, daß die Mülltonnen an den Abholungstagen rechtzeitig zum nächsten Fahrweg so herangebracht werden, daß diese von der Fahrbahn aus leicht greifbar sind, ohne jedoch ein Verkehrshindernis darzustellen. Bei nicht entsprechender Aufstellung können zusätzliche Kosten berechnet werden. Nach der Entleerung sind die Mülltonnen unverzüglich an ihre Standorte (oben Abs. 3) zurückzustellen. Der Aufstellungsplatz der Müllgefäße sowie deren unmittelbare Umgebung ist rein zu halten. Jede andere als zum Zwecke der Sammlung von Müll dienende Benützung ist verboten. Die Gefäße sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen.

Das Umleeren und Durchwühlen der von der Stadt beigestellten Kehrichtgefäße (Mülltonnen) in den Häusern, Höfen und auf der Straße, ebenso das Reinigen und Ausklopfen der Gefäße auf der Straße ist verboten.

Bei innen oder außen durch nachlässige, nicht normale Behandlung beschmutzten Gefäßen hat der Eigentümer über Verlangen die Reinigung durchführen zu lassen.

Bei vorzeitigem Verschleiß der Müllkübel sind die Grundstückeigentümer gehalten, den Kostenersatz für einen neuen Müllkübel unter aliquoter Anrechnung der natürlichen Abnützung zu leisten, ebenso allfällige Reparaturkosten, die sich aus einer

unsachgemäßen und nicht pfleglichen Behandlung der betreffenden Gefäße ergeben.

Für Schäden und Unfälle, die das Abfuhrpersonal durch nicht sachgemäße Aufstellung der Hausmüllgefäße erleidet, haftet der Hauseigentümer.

Durch Fahrlässigkeit des Abfuhrpersonals erfolgte Beschädigungen an Mauern, Türen usw. sind dem städtischen Bauhof unverzüglich zur raschesten Feststellung anzuzeigen.

Beauftragten des städtischen Bauhofes ist der Zutritt zum Standort der Müllgefäße zur Kontrolle jederzeit zu gestatten.

§ 6. Schutt- und Müllabladeplätze.

Abfälle, die im Sinne des § 2 dieser Satzung nicht als Hausmüll anzusehen sind, können an den von der Stadtgemeinde als öffentliche Schuttabladeplätze bezeichneten Plätzen abgeladen werden. Das Abladen solcher Abfälle an anderen als den hiezu bestimmten öffentlichen Plätzen, insbesondere in Kanäle, Kanalschächte, Straßeneinläufe und sämtliche Wasserläufe und Gerinne ist verboten und wird nach den hiefür bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften bestraft.

Die Schutt- und Müllabladeplätze sind Eigentum der Stadtgemeinde, die im Interesse der Sauberhaltung und Ordnung für diese Plätze eigene Platzordnungen erlassen kann.

Aus dem Müllabladeplatz ist das Aussuchen des Mülls nur denjenigen Personen gestattet, die einen Erlaubnisschein des Magistrates hiefür besitzen. Auf etwa vorgefundene Wertgegenstände finden die gesetzlichen Bestimmungen über Fundsachen Anwendung. Solche Erlaubnisscheine sind nur an befugte Wandergewerbetreibende mit der Berechtigung zum Einsammeln von Alt- und Abfallstoffen auszugeben, es sei denn, daß der betreffende Sammler nur seinen eigenen Bedarf an diesen Stoffen zu befriedigen wünscht.

§ 7. Eigentum.

Der Hausmüll geht mit der Übernahme durch die mit der Einsammlung betreuten Organe in das Eigentum der Stadt Steyr über.

§ 8. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Kundmachung werden unbeschadet eventueller weiterer zivilrechtlicher Ansprüche mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. Überdies kann der Magistrat bei Nichteinhaltung obiger Vorschriften das betreffende Objekt von der Hauskehrichtabfuhr ausschließen. In solchen Fällen hat der Hauseigentümer auf seine Kosten für eine einwandfreie Hauskehrichtabfuhr vorzusorgen.

III. Gebühren:

§ 9. Grundsatzregelung.

Für die Benützung in dieser Satzung angeführten städtischen Einrichtungen werden im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 1950, § 10 Abs. 3, Gebühren eingehoben

Unvorgesehene Ereignisse, die eine ungefähr 14 tägige Störung oder Unterbrechung des Betriebes der Hausmüllabfuhr verursachen, befreien nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.

§ 10. Zwangseintreibung.

Bei Zahlungsverzug werden die Gebühren zwangsweise eingetrieben.

§ 11. Geltungsbeginn.

Diese Müllabfuhr-Ordnung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung im Gemeinderat in Kraft.

Gleichzeitig erlischt die Müllabfuhrordnung vom 26. 9. 1950 und die sonstigen auf Grund dieser Müllabfuhrordnung erlassenen Bestimmungen.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Das Wort wird nicht verlangt, der Antrag ist angenommen.

18.) Schu VII-330/53 Ankauf von Lehrmitteln für das Bundesrealgymnasium in Steyr.

Der nächste Antrag lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Anschaffung eines Selen-Gleichrichters, laut Offert der Vereinigten Telephon- und Telegraphenfabriks-AG. Czeija, Nissl & Co., Wien, XX, Dresdnerstraße 73 - 77, der beim Physikunterricht des Bundesrealgymnasiums benötigt wird, wird der Betrag von S 9.320.-- aus V. P. 261-50/IX bA. freigegeben.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Eine Einwendung erfolgt nicht, der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Gemeinderat Franz Z ö c h l i n g an Stelle des entschuldigten Stadtrates Franz Lautenbach.

19.) Gem. IV-220/53 Stundung von Grundsteuerfälligkeiten für Neubauten.

Werter Gemeinderat!

Ich bringe Ihnen einen Antrag, der sich mit der Stundung von Grundsteuerfälligkeiten für Neubauten befaßt. Er lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die bis zum 1. Jänner 1953 für Neubauten anfallenden Grundsteuerfälligkeiten im Gesamtausmaß von S 66.007.09 werden bis auf weiteres pauschal gestundet.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Das Wort wird nicht verlangt, der Antrag ist angenommen.

20.) Zl. 1567/52 Verkauf eines Teiles der städtischen Grundparzelle 1222/1, KG Steyr, an die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Gesellschaft m. b. H., Wien.

Mein nächster Antrag beschäftigt sich mit dem Verkauf eines Teiles der städtischen Grundparzelle 1222/1 der KG Steyr. Er hat folgenden Wortlaut:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Verkaufe der aus der Ackerparzelle 1221/1 EZ 1297, KG Steyr laut Lageplan des Dipl. Ing. Franz Herunter vom 10. 10. 1952, GZ. 1444/52, neugebildeten Parzelle 1222/5 Acker im Ausmaß von 3.957 m2 an die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Gesellschaft m. b. H. in Wien wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1) Als Kaufpreis hat für den Quadratmeter ein Betrag von S 20.- zu gelten, sonach für die gesamten 3.957 m2 ein Kaufschilling von S 69.140.--. Von einem Mitkauf und einer Abtretung durch die Käuferin der für die Verbreiterung einer im Zuge der Wegparzelle 1227/2 EZ 1254, KG Steyr auszubauenden öffentlichen Straße notwendigen Grundfläche in der halben Straßenbreite wird abgesehen.

Hingegen hat jedoch die Käuferin für die an der Südseite der Parzelle 1225/5 Acker KG Steyr senkrecht auf die im vorherigen Absatz erwähnte Straße genau in der Richtung nach Osten in einer Breite von 10 m2 neu zu errichtenden Straße einen Grundstreifen von 32.75 m Länge und 5 m Breite, zusammen also 163.75 m2, rund 164 m2, an die Stadtgemeinde Steyr mit einem Betrage von gleichfalls S 20.-- je m2, d. s. S 3.280.-- im Sin-

ne der §§ 6 bzw. 38 der Bauordnungsnovelle 1946 zu bezahlen. Dieser Streifen bleibt jedoch vorläufig im Besitz der Stadtgemeinde, wird dann bei Ausbau der Straße ins öffentliche Gut abgetreten, doch ist dann die Käuferin von weiteren Leistungen nach § 38 bzw. 6 der Bauordnungsnovelle 1946 befreit.

2) Der Kaufpreis einschließlich des Grundablösungspreises ist bei Unterfertigung des Kaufvertrages durch die Vertragsparteien von der Käuferin an die Stadtgemeinde bar zu bezahlen.

3) Die Käuferin hat sich im Kaufvertrage zu verpflichten, auf der gekauften Grundparzelle 2 dreigeschoßige Wohnblocks (Siedlungshäuser mit Kleinwohnungen) entsprechend den Bewilligungen des Bauamtes und zwar zunächst den Wohnblock I mit 2 Stiegenaufgängen neben dem von der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr im Rohbau bereits fertiggestellten Siedlungsbau bis spätestens 31. 12. 1954 und den Wohnblock II mit 3 Stiegenaufgängen gleichfalls ein Siedlungshaus mit Kleinwohnungen südlich vom I. Wohnblock bis spätestens 31. Dezember 1955 zu erbauen.

Sollte die Käuferin diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, so hat die Stadtgemeinde Steyr das Recht, die gesamte Parzelle und falls nur der Wohnblock I gebaut wurde, den südlichen Teil der gekauften Parzelle, der in seinem nördlichen Teil von einer senkrecht auf die neue Straßenfluchtlinie in einer Entfernung von 5 m von der südlichen Stirnfront des Rohbaues der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr führenden Linie und sonst von seinen übrigen Grenzlinien begrenzt wird, zu einem Preise von S 20.-- je m2 zurückzukaufen, wobei für diesen Wiederkauf sämtliche Kosten, insbesondere auch die notwendigen Kosten der Vermessung, der Errichtung und Verbücherung des Wiederkaufsvertrages und die davon zu zahlenden Stempel, Gebühren und Steuern zu Lasten der heutigen Käuferin gehen. Dieses Wiederkaufsrecht ist bücherlich sicherzustellen.

4) Als Zeitpunkt der Übergabe des Kaufobjektes sowie Übergang

der Nutzungen, Lasten, Gefahr und Zufall gilt der Tag der Unterfertigung des Kaufvertrages.

5) Eine Haftung für das richtige Ausmaß des Kaufobjektes oder für irgend eine Beschaffenheit desselben übernimmt die Stadtgemeinde nicht, wohl aber eine solche für die lastenfreie Übergabe des Kaufobjektes, mit Ausnahme der in C-Postz. 1, 2 und 3 der EZ 1297 KG Steyr eingetragenen Servituten der Wasserleitung, der Kanalleitung und einer 2. Wasserleitung, die von der Käuferin ohne Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen sind.

6) Sämtliche Kosten, die mit der Durchführung des Kaufvertrages und seiner Verbücherung verbunden sind, insbesondere auch Kosten der Vermessung und die Grunderwerbsteuer gehen zu Lasten der Käuferin.

7) Im übrigen gelten die bei Kaufverträgen üblichen Bedingungen.

8) Im Sinne des § 51 Abs. 3 des Gemeinde-Statutes für die Stadt Steyr ist der Verkauf wegen Dringlichkeit durchzuführen, ohne daß vorher die Entscheidung des Gemeinderates abzuwarten ist, weil dieselbe ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Jedoch ist vorliegender Beschluß des Stadtrates dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Das Wort wird nicht verlangt, der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Stadtrat August M o s e r :

21.) Zl. 3838/52 Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses betreffend den Bau der Ramingbachbrücke im Zuge des Münichholzweges.

Werter Gemeinderat!

Im Zuge des Baues der Ramingbachbrücke hat sich die Abänderung

eines Gemeinderatsbeschlusses vom 2. 12. 1952 als erforderlich erwiesen. Folgender Antrag liegt vor:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Wegen Hinfälligkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 2. Dezember 1952 infolge Nichtkonsumierung des für das Rechnungsjahr 1952 freigegebenen Betrages wird nunmehr neuerlich für den Bau der Ramingbachbrücke im Zuge des Münichholzweges nach Maßgabe des Offertes der Fa. Hamberger vom 29. 10. 1952 der Betrag von S 200.000.-- bei VP 665 - 91 o. H. freigegeben. Hiedurch wird die Bürgermeisterentschließung vom 26. 8. 1952 gegenstandslos.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Da das Wort nicht verlangt wird, ist auch dieser Antrag angenommen.

22.) GHJ 2-187/53 Ermächtigung des Stadtrates zur Genehmigung von Versicherungsvertragsabschlüssen.

Es liegt noch ein Antrag vor, mittels welchem der Stadtrat zur Genehmigung von Versicherungsvertragsabschlüssen mit einer Vertragsdauer bis zu 10 Jahren ermächtigt werden soll. Der Antrag lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß § 51 des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr wird der Stadtrat zur Genehmigung von Versicherungsvertragsabschlüssen mit einer Vertragsdauer bis 10 Jahren und einem bedungenen jährlichen Entgelt bis zu S 2.000.-- pauschal ermächtigt.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Es meldet sich niemand zu Wort, der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Gemeinderat Ferdinand E y g r u b e r an Stelle des entschuldigten Gemeinderates Johann Bodingbauer:

23.) Zl. 5557/52 Benennung des neuen Straßenzuges südlich des Meierhofes Gleink.

Werter Gemeinderat!

Wie Ihnen bekannt ist, hat die Gemeinde Gründe südlich des Meierhofes Gleink für Gablonzer Siedler bereit gestellt. Es ist nun erforderlich geworden, den dort entstehenden Straßenzug mit einer Nemensbezeichnung zu versehen. Ein Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses, der sich damit beschäftigt hat, lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der in Richtung Ost - West geführte neue Straßenzug südlich des Meierhofes Gleink, welcher parallel zur Steiner-Straße verläuft, und von den Grundparzellen 600, 606/1, 606/3, 606/5, 606/7 und 606/9 der KG Gleink begrenzt wird, ist als "Gablonzerstraße" zu benennen.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Da das Wort nicht verlangt wurde, ist der Antrag angenommen.

24.) Zl. 5909/52 Verkauf der Baulichkeiten und eines Grundstückteiles aus der Liegenschaft EZ 191, KG Steyr.

Werter Gemeinderat!

Wie Ihnen bekannt ist, hat die Gemeinde die sogenannten Fritsch-

gründe käuflich erworben. Es soll damit Platz für eine künftige Siedlung geschaffen werden. Das dort befindliche Gasthaus wurde an Clara Lindorfer bei dieser Gelegenheit abgestoßen. Ein Antrag des Stadtrates vom 16. Dezember 1952 in dieser Angelegenheit lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Magistrat der Stadtgemeinde Steyr wird ermächtigt, namens der Stadtgemeinde mit Klara Lindorfer, Gastwirtin in Steyr, Hochstraße 2, einen Vorvertrag über den Verkauf der Bauparzelle 1615 mit dem darauf befindlichen Haus 636 samt Nebengebäuden und einen Teil der Grundparzelle 1863 Garten, insbesondere aus dieser den Gast-, Kalbl- und Hausgarten und einen Grundstreifen um das Haus, der in Natur noch genau abgesteckt wird, alles vorgetragen in der EZ 191 der o. ö. Landtafel über die KG Steyr, weiters das Wirtschafts- und Gasthausinventar zu nachstehenden Bedingungen abzuschließen:

1) Der Kaufpreis beträgt S 120.000.--, von dem bereits S 40.000.- erlegt sind. S 70.000.-- sind bis spätestens 28. Feber 1953 bar zu bezahlen. Der außenstehende Kaufpreis von S 80.000.-- ist auf das Kaufobjekt und die der Klara Lindorfer gehörige Liegenschaft EZ 190 der KG Sierning sicherzustellen.

2) Die Rechte und Pflichten, die mit dem Erwerb des Kaufobjektes verbunden sind, gehen sofort auf die zukünftige Käuferin über.

3) Die Stadtgemeinde übernimmt keinerlei Gewährleistung außer für die lastenfreie Übergabe des Kaufobjektes an die Käuferin. Sämtliche Kosten, Stempel, Gebühren und Steuern, die mit dem Abschluß des Vorvertrages und Kaufvertrages verbunden sind, sind von der Käuferin zu tragen, insbesondere auch die Kosten der Beschaffung der für den Kaufvertrag notwendigen Pläne.

4) Der Kaufvertrag ist sofort nach Beschaffung der notwendigen

Teilungspläne, spätestens aber bis 30. Juni 1953, abzuschliessen.

5) Die Gültigkeit des abzuschließenden Kaufvertrages hängt ab von der Einholung der erforderlichen Genehmigung bei der Landesregierung, bei der Grundverkehrskommission bzw. bei der Preisbehörde.

6) Ansonsten gelten die üblichen Bedingungen.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Da das Wort nicht verlangt wurde, ist der Antrag angenommen.

Berichterstatter Gemeinderat Ferdinand E y g r u b e r :

25.) Zl. 52 / 52 Pflasterung der Bertl-Konrad-Straße.

Werter Gemeinderat!

Wie Ihnen bekannt ist, hat die Stadtgemeinde die Pflasterung der Bertl-Konrad-Straße im Vorjahre vorgenommen. Ein großer Posten von Kleinsteinen wurde bereits angekauft. Es hat sich der zusätzliche Ankauf von weiteren Pflastersteinen als notwendig erwiesen. Ein Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Bürgermeisterentschließung vom 28. Oktober 1952, womit wegen Dringlichkeit zum Ankauf von 6.000 to Pflastersteinen bei der Firma Potschacher Anton in Mauthausen zum Zwecke der Pflasterung der Bertl-Konrad-Straße in Steyr der Betrag von S 164.000.-- als überplanmäßige Ausgabe bei VP 662-51 o. H./ 1952 bewilligt wurde, wird nachträglich genehmigt.
Da jedoch aus dieser Summe bloß der Betrag von S 100.000.--

im Haushaltsjahr 1952 konsumiert wurde, wird nunmehr für das Haushaltsjahr 1953 der Restbetrag von S 64.000.-- aus VP 662 - 66 o. H. / 1953 für denselben Zweck freigegeben.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Das Wort wird nicht verlangt, der Antrag ist angenommen.

26.) Zl. 5981/52 Gewährung einer Subvention an die Polizeisportvereinigung Steyr zum Bau einer Wohnung.

Der Polizeisportverein hat in Münichholz an der Enns für seine Zwecke eine Baracke gebaut. Zum Schutze, bzw. zur Bewachung des darin befindlichen Gerätes und Inventars ist es notwendig, daß dort ein Hausmeister beschäftigt wird. Für diesen soll eine Wohnung eingebaut werden. Da der Verein nicht über genügend Mittel verfügt, diese Wohnung auszubauen, ist er an den Magistrat mit dem Ersuchen um Gewährung einer Subvention herangetreten. Ich habe Ihnen folgenden Antrag zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Polizeisportvereinigung Steyr wird zur Errichtung einer Wohnung in der am Ennsfluß in Steyr-Münichholz nächst der Kematmüllerstraße gelegenen Baracke eine Subvention in Höhe von S 12.000.-- bewilligt.
Die Freigabe dieses Betrages erfolgt bei VP 631-50/0/bA.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Das Wort wird nicht verlangt und ist der Antrag daher angenommen.

Berichterstatter Gemeinderat Vinzenz F r a n e k :

27.) Zl. 5504/49 4985/52 Berufung gegen den Bescheid des Magistrates Steyr in der Bausache Alois und Maria Hamann, Steyr, Ennserstraße Nr. 15.

Das Glaswarenerzeugerehepaar Alois und Maria Hamann hat auf Grund des Bescheides des Magistrates Steyr vom 30. März 1951 auf der Grundparzelle 677/7 der KG. Gleink, gelegen an der Gleinker Hauptstraße, ein Wohnhaus errichtet. Hiefür wurde ihm auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des § 38 b, Ziffer 1 und Ziffer 3 der Bauordnungsnovelle 1947 ein bereits ermäßigter Anliegerbeitrag in Höhe von S 15.229.75 vorgeschrieben. Wie schon erwähnt, wurden bei der Berechnung dieses Anliegerbeitrages sämtliche Möglichkeiten der Ermäßigung dieses Beitrages berücksichtigt. Eine weitere Reduzierung des vorgeschriebenen Anliegerbeitrages wäre ungesetzlich.

Gegen diesen Bescheid, welcher am 8. 9. 1952 zugestellt wurde, hat Alois Hamann erst am 18. Oktober 1952, also verspätet, das Rechtsmittel des Rekurses beim Magistrat eingebracht. Es ist zwingende Verfahrensvorschrift, diesen verspäteten Rekurs zurückzuweisen. Der Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Rekurs des Alois Hamann vom 10. Oktober 1952, eingebracht beim Magistrat Steyr am 18. Oktober 1952, gegen den ha. Bescheid vom 27. November 1951, Zl. 5504/49, womit den Bauwerbern Alois und Maria Hamann für das auf der Grundparzelle 677/7 der KG Gleink errichtete Wohnhaus die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung unter Vorschreibung der Anliegerbeiträge und diverser Auflagen erteilt wurde, wird gemäß § 81, Absatz 2 der Bauordnung für das Gemeindegebiet der Stadt Steyr vom 13. März 1875

G. u. V. Bl. Nr. 14 vom 2. April 1875, als verspätet zurückgewiesen.

Begründung:

Die Frist für die Einbringung von Rekursen für Bausachen beträgt gemäß § 81, Absatz 2 der zitierten Bauordnung 14 Tage vom Tage der Zustellung der Entscheidung.
Im gegenständlichen Falle erfolgte die eigenhändige Zustellung nachweislich des Rückscheines am 8. 9. 1952; als letzter Tag zur Einbringung des Rechtsmittels des Rekurses hätte daher der 22. September 1952 zu gelten. Laut Eingangs- und Übernahmevermerk des Magistrates Steyr wurde der gegenständliche Rekurs erst am 18. Oktober 1952 beim Magistrat Steyr überreicht. Damit erscheint die Rekursfrist überschritten.
Die Berufungsbehörde ist gesetzlich nicht in der Lage, eine meritorische Entscheidung zu treffen, da die Zurückweisung des Rechtsmittels vielmehr im zitierten Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Wünscht hiezu noch jemand zu sprechen. Es ist dies nicht der Fall, der Antrag ist angenommen.

28.) Zl. 4981/51 Berufung gegen den Bescheid des Magistrates Steyr in der Bausache Leopold und Margarete Wiesböck, Steyr, Leopoldgasse 13.

Herr Leopold Wiesböck hat auf seinem Grundstück in Steyr, Leopoldgasse 13 ein Nebengebäude in Form einer Gartenhütte errichtet und zwar hat er entgegen den ihm erteilten Baubescheid vom 13. November 1951 diese Bauhütte zum Teil auf den von seinen Anrainern Karl Ritt und Frieda Stinkeder mitbenützten Weg erbaut. Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß für diesen Bau nur Teile des Weges in Anspruch genommen wurden, die sowieso Eigentum des Leopold Wiesböck sind.

Bei der Kollaudierungsverhandlung an Ort und Stelle sind nunmehr die Anrainer Karl Ritt und Frieda Stinkeder mit ihren Einwendungen gegen die Benützung der Wegparzelle aufgetreten. Der Magistrat hat hierauf die von Wiesböck begehrte Benützungsbewilligung nicht erteilt, und aufgetragen, den bereits errichteten Bau abzutragen. Hiergegen richtet sich der gegenständliche Rekurs des Leopold Wiesböck. Dieser ist aus den Gründen des anliegenden Antrages des Finanz- und Rechtsausschusses vom 3. März 1953 begründet. Der vorliegende Antrag lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß § 81 der Bauordnung für das Gemeindegebiet der Stadt Steyr Landesgesetz vom 13. März 1875, G. u. V. Bl. Nr. 14 vom 2. April 1875 und § 66 des allg. Verwaltungsverfahrensgesetzes wird dem Rekurs des Leopold und der Margarete Wiesböck in Steyr, Leopoldgasse 13 vom 16. August 1952 gegen den Bescheid des Magistrates Steyr vom 5. August 1952, Zl. 4981/51, mit welchem die Erteilung der angesuchten Benützungsbewilligung für das beim Hause Steyr, Leopoldgasse 13 errichtete Nebengebäude versagt und den Bauwerbern verschiedene Auflagen gemacht wurden, unter Behebung des angefochtenen Bescheides insoweit Folge gegeben, als gemäß § 18 der zitierten Bauordnung die Benützung des beim Hause Steyr, Leopoldgasse 13, errichteten Nebengebäudes unter Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufes bei folgenden Bedingungen für zulässig erklärt wird:

a) Die Niederschlagswässer sind auf eigenem Grund ordnungsgemäß abzuleiten,
b) für die Benützung des Luftraumes über der Verkehrsfläche der Leopoldgasse ist beim Magistrate Steyr ein diesbezügliches Ansuchen einzubringen.

Die anläßlich der kommissionellen Verhandlungen am 31. Juni 1952 von den Anrainern Frieda Stinkeder und Karl Ritt hinsichtlich

der Situierung des gegenständlichen Gebäudes sowie der Zaunerrichtung und der angeblich dadurch verletzten Wegerechte der Genannten erhobenen Einwendungen werden, da sie sich auf Privatrechte beziehen, gemäß § 18, Abs. 2, der zitierten Bauordnung auf den Zivilrechtsweg verwiesen.
Dieser Bescheid vermag nicht die Benützungsbewilligung zu ersetzen; diese kann erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Urteils des Gerichtes über die privatrechtlichen Einwendungen erteilt werden.

G r ü n d e :

Nach § 18 der Bauordnung für das Gemeindegebiet der Stadt Steyr ist zu prüfen, ob sich die gegen die angesuchte Benützungsbewilligung vorgebrachten Einwendungen der Nachbarn auf Privatrechte oder auf öffentliche Interessen beziehen.
Die von den Nachbarn Frieda Stinkeder und Karl Ritt erhobenen Einwendungen beziehen sich auf angeblich verletzte Privatrechte derselben. Zur Entscheidung über privatrechtliche Einwendungen ist laut der zitierten Gesetzesbestimmung nicht die Behörde, sondern das Gericht zuständig. Die Baubehörde hat lediglich bei privatrechtlichen Einwendungen die Streitteile auf den Zivilrechtsweg zu verweisen und sich bloß auf die Erklärung zu beschränken, ob und inwiefern der beantragte Bau in öffentlicher Beziehung zulässig ist. Die in dieser Rechtsmittelentscheidung im Sinne des zitierten § 18 BO ausgesprochene Zulässigkeit der Benützung stützt sich auf das neuerlich eingeholte technische Gutachten des Stadtbauamtes Steyr, worin ausgeführt wird, daß in städtebaulicher Beziehung das gegenständliche Bauobjekt unter den Bedingungen des bereits erteilten Baubescheides vom 13. November 1951, Zl. 4981/51 des Magistrates Steyr bewilligt werden kann und dem keine öffentlich rechtlichen Interessen entgegen stehen.
Es wird Sache der Konsenswerber sein, das Urteil des Gerichtes über die privatrechtlichen Einwendungen dem Magistrate vorzulegen und um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Es wünscht niemand zu sprechen, der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Gemeinderat Karl F i s c h e r :

29.) Zl. 4582/52 Berufung gegen den Bescheid des Magistrates Steyr in der Bausache Hans und Rosa Filipp, Steyr, Duckartstraße Nr. 31.

Die Eheleute Hans und Rosa Filipp sind Eigentümer des Hauses Steyr, Duckartstraße 31, Sie streben schon seit geraumer Zeit die Freimachung der im Parterre gelegenen Wohnung dieses Hauses der Partei Elisabeth Panholzer an. Nunmehr haben sie sich mit ihrer Eingabe vom 17. 12. 1952 mit dem Begehren an den Magistrat Steyr gewendet, zur Durchführung von angeblichen Instandsetzungsarbeiten in ihrem Hause, und zwar an den Kaminanlagen, die Räumung der Wohnung der Frau Panholzer im Parterre zu veranlassen. Auf Grund der Kommissionierung durch den Magistrat an Ort und Stelle, welche am 30. 12. 1952 durchgeführt wurde, konnte die Feststellung getroffen werden, daß der Bauzustand der betreffenden Rauchfänge durchaus normal ist und eine Räumung der Wohnung der Elisabeth Panholzer hiezu nicht erforderlich erscheint. (Die nähere Begründung des unter dem 14. Jänner 1953 erlassenen Bescheides des Magistrates findet sich in diesem Bescheid) Dagegen, also gegen den Bescheid vom 14. Jänner 1953, hat Herr Hans Filipp das Rechtsmittel des Rekurses ergriffen. In diesen Rekurs, welcher am 30. Jänner 1953 zwar rechtzeitig eingebracht wurde, jedoch keinen begründeten Rekursantrag enthält und somit einen formalrechtlichen Mangel aufweist, welcher zwingend die Zurückweisung des Rekurses nach sich ziehen muß, führt Herr Filipp aus, daß es sich nicht um eine Ausbesserung eines vorhandenen Kamins, sondern um die Neuaufführung eines Zweizylinderkamins handelt. Dieses Vorbringen ist völlig neu und kann abgesehen davon, daß schon die formal-

rechtlichen Mängel die Zurückweisung der Berufung nach sich ziehen, als sogenannte "Neuerung" im Berufungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Der anliegende Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses vom 3. März 1953 wird deshalb zur Annahme empfohlen. Folgender Antrag liegt vor:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der als Berufung bezeichnete Rekurs des Chemikers Hans Filipp vom 27. Jänner 1953 gegen den ha. Bescheid vom 14. Jänner 1953, Zl. 4582/52, womit dem Ansuchen der Eheleute Hans und Rosa Filipp auf Erlassung eines Bescheides gemäß § 77 der Bauordnung für das Gemeindegebiet der Stadt Steyr, vom 13. März 1875, G. u. V. Bl. 14 vom 2. April 1875, hinsichtlich der im Parterre gelegenen Wohnungseinheit des Hauses Steyr, Duckartstraße Nr. 31, welche derzeit von der Partei Elisabeth Panholzer bewohnt wird, keine Folge gegeben wurde, wird gemäß § 66, Absatz 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) auf Grund des § 63, Absatz 3, AVG, als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung:

Gemäß § 63, Abs. 3, AVG, hat unter anderem das Rechtsmittel der Berufung einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Dem Begriffe der Berufung ist derjenige des Rekurses gemäß § 63, Abs. 1, AVG. gleichzustellen.
Das gegenständliche Rechtsmittel des Chemikers Hans Filipp enthält jedoch keinen Berufungsantrag. Nach der Fragebeantwortung VI, 46, des Bundeskanzleramtes kann, da im § 63, Abs. 3, AVG, ein solcher Mangel nicht als nur ein Formgebrechen im Sinne des § 13, AVG, angesehen wird, somit nicht nachträglich behoben werden. Es fehlt daher dem gegenständlichen Anbringen der Charakter eines dem Gesetz entsprechenden Rechtsmittels und war deshalb ohne weiteres Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Das Wort wird nicht verlangt, der Antrag ist angenommen.

30.) Zl. 3357/51 Berufung des Dr. Josef Sperk, Steyr, Blümelhuberstraße 5 gegen den Bescheid des Magistrates Steyr in der Bausache Johann und Konstanze Flenkenthaller, Steyr, Blümelhuberstraße Nr. 3.

Den Eheleuten Johann und Konstanze Flenkenthaller wurde die Baubewilligung zum Bau eines Wohnhauses auf der Grundparzelle 1219/4 der KG Steyr mit dem Bescheid des Magistrates Steyr vom 14. Feber 1952 erteilt. Zu der aus diesem Bescheid vorangegangenen Kommissionierung des Bauplatzes wurde, wie in der Bauordnung zwingend vorgeschrieben ist, der Anrainer, Dr. Sperk nicht eingeladen. Sein rechtzeitig eingebrachter Rekurs vom 1. 8. 1952 richtet sich aus diesem Grunde gegen den vorzitierten Baubescheid.
Aus den im anliegenden Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses vom 3. März 1953 zu entnehmenden Gründen ist dieser Rekurs des Anrainers Dr. Josef Sperk begründet, weshalb ihm stattzugeben ist. Der anliegende Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses vom 3. März 1953 wird deshalb zur Annahme empfohlen. Folgender Antrag liegt vor:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf den rechtzeitigen Rekurs vom 1. 8. 1952 des Dr. Josef Sperk als Anrainer gegen den Baubescheid des Magistrates Steyr im eigenen Wirkungskreis vom 14. 2. 1952, Zl. 3357/51, womit die Bewilligung zur Errichtung eines Wohnhauses auf der Grundparzelle Nr. 1219/4 der Katastralgemeinde Steyr erteilt wurde, ergeht auf Grund des § 81 der Bauordnung für die Stadt Steyr gemäß § 66, Abs. 2 AVG nachstehender

S p r u c h :

Der angefochtene Bescheid wird behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Beschei-

des an den Magistrat Steyr verwiesen.

Begründung:

Der Rechtsmittelwerber ficht den eingangs zitierten Bescheid mit der Begründung an, er sei trotz seiner Parteistellung als Anrainer zu dem gemäß § 17 der Bauordnung für die Stadt Steyr vorgenommenen Augenschein nicht zugezogen worden und habe deshalb seine Interessen als Nachbar nicht geltend machen können.

Nach den Eintragungen in der Katastralmappe ist der Rekurswerber Dr. Josef Sperk unmittelbarer Anrainer des gegenständlichen Baugrundstückes. Demnach hatte er gemäß § 17 der zitierten Bauordnung ein Anrecht, zur Baukommissionierung des gegenständlichen Neubaues zugezogen zu werden. Als Anrainer steht ihm Parteistellung und somit die Legitimation zur Einbringung des Rekurses zu. Die vorzitierte Bestimmung der Bauordnung hinsichtlich der Zuziehung der Nachbarn zu kommissionellen Verhandlungen über Baugesuche verfolgt den Zweck, diesen Gelegenheit zu geben, sich rücksichtlich des Bauvorhabens, insoweit dieses die Interessensphäre dieser Nachbarn in öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Beziehung tangiert, zu äußern. Da dies im gegenständlichen Falle hinsichtlich des Rekurswerbers unterblieben ist, ist der Rekurs begründet. Die belangte Instanz hat sich mit ihrem Versäumnis aber auch über die ausdrücklichen Vorschriften der §§ 37 und 45 des AVG hinweggesetzt, die auch für das Verfahren in Bausachen gelten. Diesen Vorschriften, wonach die Behörde den Parteien im Ermittlungsverfahren Gelegenheit zu geben hat, ihre Rechte und Interessen geltend zu machen sowie vom Ergebnis der durchgeführten Beweise Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen, hat die belangte Instanz nicht entsprochen. Dem Rekurse war deshalb Folge zu geben und der angefochtene Bescheid zu beheben. Zur unvermeidlichen Wiederholung der gegenständlichen Baukommission unter Zuziehung des Rekurswerbers war die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung des neuen Bescheides an die I. Instanz rückzuverweisen.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Einwendungen wurden nicht erhoben, der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Gemeinderat Georg W e c h s e l b e r g e r an Stelle des entschuldigten Gemeinderates Friedrich Gast:

31.) Zl. 1168/52 Berufung gegen den Bescheid des Magistrates Steyr in der Baupolizeisache Anna Röder, Steyr, Gleinkergasse 16.

Das Haus, Steyr, Gleinkergasse 16, welches bis vor kurzem einem gewissen Mathias Scherz in Leonstein Nr. 4 gehörte und nunmehr von Frau Anna Röder erworben wurde, weist sehr erhebliche Schäden auf, welche baupolizeiliche Maßnahmen erforderten. Selbst der Hausverwalter August Rakowetz hat diesen Übelstand in seiner Zuschrift vom 26. November 1952 bestätigt. Aus diesem Grunde hat der Magistrat als Baupolizeibehörde eine kommissionelle Verhandlung für den 10. Dezember 1952 anberaumt und auf Grund dessen den Bescheid vom 13. Dezember 1952 erlassen und darin die im Spruche dieses Bescheides enthaltenen Anordnungen getroffen. Dieser letztere Bescheid ist rechtskräftig geworden. Unterdessen haben sich weitere Mängel in der Wohnung des Engelbert Schweizer im erwähnten Hause, Gleinkergasse 16, ergeben, weshalb eine weitere Kommissionierung am 20. Jänner 1953 abgehalten wurde. Der auf Grund dessen erlassene Bescheid vom 29. Jänner 1953 befindet sich Blatt 16 des Aktes. Gegen diesen Bescheid, womit also angeordnet wurde, daß die schadhafte Deckenkonstruktion im Schlafzimmer der Wohnpartei Schweizer ordnungsgemäß zu pölzen ist und weitere Reparaturen der Deckenkonstruktion vorzunehmen sind, hat die Hauseigentümerin Frau Anna Röder zwar rechtzeitig das Rechtsmittel des Rekurses am 11. Feber 1953, Blatt Zl. 17 des Aktes, eingebracht, jedoch weist dieser Rekurs formelle Mängel auf, die aus den Gründen des anliegenden Antrages des Finanz- und Rechtsausschus-

ses zurückzuweisen sind. Folgender Antrag liegt vor:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der als Berufung bezeichnete Rekurs der Frau Anna Röder vom 10. Feber 1953 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 29. Jänner 1953, Zl. 1168/52, womit der Hauseigentümerin, Frau Anna Röder, die Beseitigung von Baugebrechen gemäß § 77 der Bauordnung für das Gemeindegebiet der Stadt Steyr vom 13. März 1875 und G. u. V. Bl. 14 vom 2. April 1875 hinsichtlich ihres Hauses in Steyr, Gleinkergasse 16, aufgetragen wurde, wird gemäß § 66, Absatz 4 des allgemeinen Verwaltungsverfahrengesetzes (AVG)auf Grund des § 63, Absatz 3, AVG, als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung:

Gemäß § 63, Absatz 3, AVG hat das Rechtsmittel der Berufung, bzw. des Rekurses einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Begriffe der Berufung und des Rekurses sind gemäß § 63, Absatz 1, AVG, gleich.
In der Fragebeantwortung des Bundeskanzleramtes, VI. Folge, 1946, wird die Rechtsmeinung zum Ausdrucke gebracht, daß der Mangel eines begründeten Berufungsantrages nicht bloß als ein Formgebrechen im Sinne des § 13, Absatz 3, AVG, angesehen werden kann, das auf dem dort vorgesehenen Wege nachträglich behoben werden könnte, da im § 63, Absatz 3, AVG, ein solcher Antrag als ein wesentlich sachlicher Bestandteil jeder Berufung vorgeschrieben ist. Anträgen, die diesen Mangel aufweisen, fehle der Charakter einer dem Gesetz entsprechenden Berufung; sie müssen daher ohne weiteres Verfahren als unzulässig zurückgewiesen werden. Die Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes bewegt sich in gleichen Bahnen, wie aus den Erkenntnissen Slg. 105 (A/48) und Slg. 388 (A/49) sowie Slg. 1564 (A/50) hervorgeht. Nur gegen eine formalistische Auslegung der Begriffsmerkmale eines "begründeten Berufungsantrages" hat der Verwal-

tungsgerichtshof wiederholt Stellung genommen; davon kann aber beim gänzlichen Fehlen eines Rekursantrages, was im gegenständlichen Falle zutrifft, keine Rede sein. Im vorliegenden Falle beschränkt sich die Rechtsmittelbegründung überdies auf das Vorbringen von völlig belanglosen Umständen, die in der Sache unerheblich sind. Durch diese Begründung wird die Notwendigkeit der Beseitigung der zu behebenden baupolizeilichen Gebrechen im Hause Steyr, Gleinkergasse 16, in keiner Weise entkräftigt. Der Rekurs ist somit auf Grund der eingangs zitierten Vorschriften als unzulässig zurückzuweisen.

Abgesehen von dieser formalrechtlichen Notwendigkeit der Zurückweisung erscheint der angefochtene Bescheid des Magistrates überdies auch meritorisch richtig und notwendig.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Auch hiezu wird das Wort nicht verlangt, der Antrag ist angenommen.

32.) Zl. 6079/52 Berufung gegen den Bescheid des Magistrates Steyr in der Feuerpolizeisache Magister Otto Dunkl, Steyr, Kirchengasse 16.

Anläßlich einer feuerpolizeilichen Beschau im Hause Steyr, Kirchengasse 16, des Apothekers Magister Otto Dunkl sind feuerpolizeiliche Übelstände hervorgekommen. Da auf Grund des technischen Befundes des Stadtbauamtes die Behebung dieser feuerpolizeilichen Übelstände unerläßlich war, ist der Bescheid des Magistrates Steyr vom 28. November 1952 erlassen worden, womit dem betreffenden Hauseigentümer aufgetragen wurde, diverse Reparaturen am Dachboden des Hauses, Kirchengasse 16, vorzunehmen.
Dagegen hat der Hauseigentümer das Rechtsmittel der Berufung

ergriffen, welche am 17. Dezember 1952 rechtzeitig beim Magistrat eingebracht wurde, In dieser Berufung bestreitet der Rechtsmittelwerber nicht die Notwendigkeit zur Durchführung der angeordneten feuerpolizeilichen Maßnahmen, sondern führt lediglich aus, daß er finanziell nicht in der Lage sei, die notwendigen Arbeiten innerhalb der ihm gesetzten Frist, und zwar bis zum 1. November 1953, durchzuführen. Mit diesem Vorbringen setzt sich die Begründung des Berufungsantrages des Finanz- und Rechtsausschusses vom 3. März 1953 auseinander und widerlegt dasselbe.
Ich empfehle dem hohen Gemeinderat die Annahme des Antrages des Finanz- und Rechtsausschusses vom 3. März 1953, welcher lautet:

Der Gemeinderat wolle gemäß § 95 der Feuerpolizeiordnung vom 15. Dezember 1937, LGBl. für O. Ö. 8/1938 beschließen:

Der Berufung des Herrn Apothekers Magister pharm. Otto Dunkl in Steyr, Kirchengasse Nr. 16, vom 12. Dezember 1952 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 28. November 1952, Zl. 5399/52, wird gemäß § 66, Abs. 4 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 172/50 keine Folge gegeben.

Begründung:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Berufungswerber der Auftrag zur Behebung verschiedener feuergefährlicher Übelstände in seinem Hause, Steyr, Kirchengasse Nr. 16, bis zum 1. November 1953 erteilt.
Der Berufungswerber ficht diesen Auftrag im Grunde nicht an, sondern lediglich die Fristsetzung zur Beseitigung der erwähnten feuergefährlichen Übelstände. Er führt hiezu aus, daß es seine angeblich angespannte finanzielle Lage nicht zulasse, die notwendigen Arbeiten zur Behebung der vorerwähnten Übelstände innerhalb der vorgeschriebenen Frist, also bis 1. No-

vember 1953, auszuführen.
Mit Rücksicht darauf jedoch, daß die Maßnahmen zur Beseitigung feuergefährlicher Zustände im öffentlichen Interesse gelegen sind, ist die Frage der Finanzkraft des Berufungswerbers und damit, ob er finanziell zur Behebung derartiger Mißstände in der Lage ist oder nicht, lediglich sekundärer Natur, wenn die auf Grund des § 22 der zitierten Feuerpolizeiordnung erlassenen Anordnungen den Zweck der Feuerverhütung erfüllen sollen. Daß eine Fristverlängerung über den 1. November 1953 nicht mehr vertretbar ist, hat bereits die Feuerbeschaukommission am 20. November 1952 übereinstimmend festgestellt. Aber auch der nachträglich, zufolge der Einbringung der gegenständlichen Berufung eingeholte technische Bericht des Stadtbauamtes Steyr, spricht sich gegen eine Terminverlängerung aus.
Aus diesen Erwägungen war der Berufung der Erfolg zu versagen.
Erst im Zeitpunkt der Fälligkeit wird zu prüfen sein, ob Zwangsmaßnahmen zur Erzwingung der angeordneten Maßnahmen im Sinne des § 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden sein werden.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Das Wort wird nicht verlangt, der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Gemeinderat Maria H u e m e r :

33.) Zl. 5643/52 Ankauf von Einrichtungsgegenständen für die städtischen Kindergärten.

Die städtischen Kindergärten benötigen wiederum verschiedene Einrichtungsgegenstände. Der diesbezügliche Antrag lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ankauf von verschiedenen Einrichtungs-Gegenständen und

sonstige Bedarfsgegenständen, sowie Spielwaren wird ein Be - trag von S 32.000,-- aus der V. P. 482 - 95 o. H. freigegeben.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Da hierzu niemand zu sprechen wünscht, ist der Antrag angenommen.

34.) Schu - 412/53 Ankauf eines Pianinos für die Mädchenhauptschule Münichholz.

Für die Mädchenhauptschule Münichholz soll ein Pianino ange - kauft werden. Hiezu habe ich Ihnen folgenden Antrag zu unter - breiten:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ankauf eines Pianinos, Marke Hoffmann, bei Franz Turnhofer in Steyr, Schubertstraße 2, zur Verwendung in der Mädchenhauptschule Steyr-Münichholz wird der Betrag von S 6.000,-- aus VP 211 - 96 o. H. VI / b. A. freigegeben. Laut Offert sind die erforderlichen Reparaturkosten für dieses Instrument vom Verkäufer zu tragen.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Es erhebt sich keine Einwendung, der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Gemeinderat Josef H o c h m a y r :

35.) Bau 3 - 72/53 Ankauf von Kleinpflastersteinen.

Für den Ausbau unseres Straßennetzes ist wiederum der Ankauf von Kleinpflastersteinen notwendig geworden.

Folgender Antrag liegt vor:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Mit der Lieferung von 1.000 t Kleinpflastersteinen sind je zur Hälfte

1. die Firma Granit- und Schotterwerke, A. Kapsreiter, Schärding/Inn,
2. die Firma Granitwerk Anton Poschacher in Mauthausen,

zu betrauen.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Kein Einwand, angenommen.

36.) ÖAG - 434/53 Ankauf eines Gewindschneideapparates.

Das städtische Gaswerk hat einen Gewindschneideapparat angekauft, der sich als sehr brauchbar erwiesen hat. Ein gleicher Apparat wird auch für das städtische Wasserwerk benötigt. Es liegt hiezu folgender Antrag vor:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ankauf eines +FG+ Gewindeschneideapparates GA 2 für Gasrohre von 3/8 bis 2 " zum Preise von	S	7.770.--
weiters eines Paares Aufsteckbacken zum Preise von	"	105.--
sowie 7 Stück Nippelhalter zum Preise von	"	888.--
nach Maßgabe der Offerte der Fa. H. Hommel & Co., Wien, I., vom 29. November 1952, und schließlich für Verpackung und Transport dieser Waren im Betrage von	ca.	237.--
zusammen:	S	9.000.--

wird der Betrag von S 8.000.-- bei VP 725 - 96 o. H. / 53 freigegeben und weiters bei derselben Haushaltsstelle eine überplanmäßige Ausgabe von S 1.000.-- bewilligt. Die Deckung für diese überplanmäßige Ausgabe ist aus Mehreinnahmen bei den allgemei-

nen Deckungsmitteln zu nehmen. Der Lieferauftrag ist an die vorgenannte Fa. H. Hommel & Co. zu erteilen. Das Kassaskonto von 2 % vom Kaufpreis bei Barzahlung ist in Anspruch zu nehmen.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Ein Widerspruch wird nicht erhoben, der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Gemeinderat Karl K o k e s c h :

37.) Zl. 4746/50 Durchführung der Elektroinstallation im Neubau des Gesundheits- und Fürsorgeamtes.

Für die Einleitung des elektrischen Lichtes im neuen Gesundheits- und Fürsorgeamtes muß der Betrag von ca. S 62.000.-- aufgewendet werden. Zur Bewilligung dieser Mittel liegt folgender Antrag vor:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Elektroinstallation einschließlich der Speicherhauptleitungen im Neubau des Gesundheits- und Fürsorgeamtes in der Redtenbachergasse wird der Betrag von S 62.000.-- zu Lasten der VP 500 - 95 a. o. H. / 1953 freigegeben.
Die Vergabe dieser Arbeiten hat auf Grund des Ausschreibungsergebnisses laut Amtsbericht des Stadtbauamtes vom 26. Jänner 1953 an die Fa. Fritz Berger in Steyr zu einem Anbotspreis von S 56.428.-- zu erfolgen. Eine Überschreitung dieses Betrages um 10 % für unvorhergesehene Ausgaben wird für zulässig erklärt.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Da hiezu niemand zu sprechen wünscht, ist der Antrag angenommen.

38.) Zl. 1064/50 Verkauf der städtischen Grundparzelle 93/10 und 93/12, KG Hinterberg, an Margarete Hittinger, Steyr, Penselstraße Nr. 12.

Ich habe Ihnen noch folgenden Antrag zu bringen:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 18. 11. 1952, mittels welchem dem Verlangen der Frau Margarete Hittinger auf Abschluß eines Kaufvertrages stattgegeben wurde, stimmt der Gemeinderat dem Verkauf der Grundparzelle 93/10 Acker im Ausmaß von 1.183 m2 und 93/12 Acker im Ausmaß von 232 m2 zu einem Preise von S 20.-- je Quadratmeter zu. Von diesem Kaufpreis wird ein Betrag von S 1.000.-- für das Entfernen der Betonfundamente vom Kaufobjekt gutgeschrieben.
Der Kaufpreis ist bei Unterfertigung durch die Parteien zu bezahlen.
Die Parzelle 93/12 Acker ist für den Fall der Straßenverbreiterung der Haagerstraße seitens der Käuferin in das öffentliche Gut der Kat. Gem. Hinterberg, jedoch lediglich gegen Rückstellung des von ihr dafür bezahlten Betrages von S 4.640.-- abzutreten.
Der mit der Käuferin bestehende Pachtvertrag wird mit 31. 12. 1952 abgerechnet.
Sämtliche mit dem Vertrage verbundenen Kosten, insbesondere auch die Vermessungskosten gehen zu Lasten der Käuferin.
Im übrigen gelten die bei Kaufverträgen üblichen Bedingungen.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Da Einwendungen nicht erhoben worden sind, ist auch dieser Antrag angenommen.

Berichterstatter Gemeinderat Margarete K a l s s :

39.) Zl. 4465/52 Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufstockung der städtischen Handelsschule.

Es liegt ein Antrag über die Abänderung des Gemeinderatsbe - schlusses vom 2. Dezember 1952 über die Aufstockung der städtischen Handelsschule vor. Er lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

In Abänderung bzw. im Nachhange des Gemeinderatsbeschlusses vom 2. Dezember 1952 wird für die Aufstockung der städtischen Handelsschule in Steyr, Schwimmschulstraße, der bei VP 241-95 a. o. H. vorgesehene Kredit von S 150.000.-- freigegeben und die Übertragung der Bauleitung an Herrn Architekten Preyer bewilligt.
Die Vergabe der Professionistenarbeiten bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Bürgermeister-Stellvertreter Gottfried Koller:

Der Antrag ist angenommen, da keine Wortmeldung erfolgt.

40.) Zl. 51 / 52 Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses betreffend die Herstellung der Straßenbeleuchtung am Plenklberg in der Punzer- und Haagerstraße.

Ein Antrag bzgl. der Herstellung der Straßenbeleuchtung am Plenklberg in der Punzerstraße und in der Haagerstraße lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Deckungsvermerk im Gemeinderatsbeschluß vom 2. 12. 1952, Zl. 51/52, hinsichtlich der für die Herstellung der Straßenbeleuchtung in der Haagerstraße, vom Straßendreieck Punzer - straße stadtauswärts, weiters für die Überhangbeleuchtung bei

der Straßenabzweigung Seitenstettnerstraße hinter der Ramingbachbrücke, weiters für die Straßenbeleuchtung in der Karl - Punzer-Straße vom der Dr.-Alfred-Klar-Straße bis zur Robert-Koch-Straße und schließlich für die Straßenbeleuchtung am Plenklberg vor der Ramingbachbrücke bis zur Leo-Gabler-Straße bewilligten S 110.000.-- wird dahin abgeändert, daß die Freigabe dieses Betrages nicht aus V. P. 711 - 92 a. o. H., sondern aus V. P. 711 - 92 o. H. zu erfolgen hat. Dadurch entfällt auch die im geänderten vorzitierten Beschluß vorgesehene Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Keine Einwendung, angenommen.

Berichterstatter Gemeinderat Alois M a u r e r :

41.) GHJ 1 - 47 / 53 Ankauf von Einrichtungsgegenständen für die Mag. Abt. I, IV und VI.

Für verschiedene Mag. Abt. mußten neue Einrichtungsgegenstände eingekauft werden. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ankauf von verschiedenen Einrichtungsgegenständen im Sinne des Amtsberichtes der Abteilung VI vom 8. 1. 1953, Zl. GHJ 1 - 47 / 53 wird ein Betrag von S 8.230.-- freigegeben. Die Verrechnung hat zu erfolgen:

V. P. 010 - 95 .....S 4.900.--
V. P. 151 - 95 ....." 1.450.--
V. P. 920 - 95 ....." 1.880.--.

Die Bestellung vorgenannter Einrichtungs-Gegenstände ist der Firma Josef Haberleitner in Linz zu übertragen.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Es regt sich kein Widerspruch. Angenommen.

42.) Zl. 4678/52 Anfertigung von zwei Schaukästen und eines Gasabzuges für das Bundesrealgymnasium Steyr.

Für die Realschule müssen zwei Schaukästen und ein Gasabzug beschafft werden. Hiezu stellt der Stadtrat folgenden Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Anfertigung von zwei Schaukästen für die Unterbringung von Handarbeiten, Siegesurkunden und Pokalen und eines Gasab - zuges für das Realgymnasium wird ein Betrag von S 5.000.-- aus der V. P. 261 - 95 VI bA, Verrechnungsjahr 1952, freigegeben.

Die Arbeiten sind der Firma Brandtner, Tischlerei, Steyr-Mü - nichholz, zu übertragen.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Es wird keine Einwendung erhoben, der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Gemeinderat Johann M o s e r :

43.) Zl. 5692/52 Anschaffung von Wasserleitungsmaterialien.

Ein Antrag, der sich mit der Anschaffung von Hydranten und Schiebern für die städtische Wasserleitung beschäftigt, lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Ergänzung des Lagerbestandes an Hydranten und Schiebern für die städtische Wasserleitung wird nach Maßgabe des Amts- berichtes der Magistratsabteilung III vom 12. 12. 1952, bzw.

des Anbotes vom 11. 12. 1952 der Firma "Österreichische Armaturen-Ges. m. b. H., Wien", einschließlich für Transportkosten von Wien zum Lager Steyr und für die Deckung unvorhergesehener Auslagen sowie Verpackungsspesen der Betrag von S 31.500.-- bei V. P. 601 - 57 o. H. freigegeben.
Wegen Dringlichkeit wird gemäß § 51, Abs. 3 des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr der Magistrat zur sofortigen Bestellung ermächtigt.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Der Antrag ist angenommen, da kein Widerspruch laut wurde.

44.) Zl. 4806/52 Ankauf von Schreibmaschinen und eines Vervielfältigungsapparates.

Auch Schreibmaschinen und ein Vervielfältigungsapparat müssen beschafft werden. Folgender Antrag liegt vor:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ankauf:

1. Eines Schreibmaschinen-Zusatzschlittens 35 cm zu der am 13. Mai 1952 angekauften "Olivetti Lexikon 80" Langwagenschreibmaschine zum Preise von ..... S 2.800.--
   bei der Fa. Bichler in Steyr,
2. von drei Standard-Schreibmaschinen, Marke: "Olivetti Lexikon 80" mit einer Wagenlänge von 30 cm, zum Preise von ..... " 18.000.--
   bei der Fa. Josef Bichler in Steyr,
3. einer Standard-Schreibmaschine, Marke: "Forum" mit einer Wagenlänge von 30 cm zum Preise von " 4.100.--
   bei der Fa. Hauser in Steyr
4. eines Vervielfältigungsapparates, Marke: "Pelikan 88" zum Preise von ..... " 8.250.--

zusammen: S 33.150.--

wird der Betrag von S 1.600.-- bei VP 900-96 o. H. / b. A. und der Betrag von S 30.400.-- bei VP 010-96 o. H. / b. A. freigegeben. Der restliche Ankaufsbetrag in Höhe von S 1.150.- wird als überplanmäßige Ausgabe bei VP 900 - 96 o. H. bewilligt. Die Deckung für die Ausgabe im letzterwähten Umfange von S 1.150.-- ist durch Einsparung bei VP 010 - 96 o. H. zu nehmen.

Wegen Dringlichkeit wird gemäß § 51, Ziffer 3 des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr der Magistrat ermächtigt, den Ankauf unverzüglich zu tätigen und die nötigen Mittel flüssig zu machen.

Bürgermeister-Stell. Gottfried Koller:

Niemand wünscht hiezu zu sprechen, der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Gemeinderat Josef Pöschl:

45.) Zl. 6406/48 Regulierung der Schweizergasse.

Sehr verehrter Gemeinderat!

Die Verbreiterung der Schweizergasse erscheint mit Rücksicht auf den anwachsenden Verkehr erforderlich. Voraussetzung für diese Straßenverbreiterung ist jedoch eine Änderung des nicht mehr den Erfordernissen der heutigen Zeit entsprechenden Bebauungsplanes. Der beabsichtigte Ausbau der Schweizergasse entspricht nämlich nicht mehr dem Stande des genehmigten Verbauungsplanes aus dem Jahre 1930. Der Bau- und Verwaltungsausschuß schlägt vor, folgenden Antrag die Zustimmung zu geben:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Im Sinne des § 3, Abs. 5 der Linzer Bauordnung vom Jahre 1887 in der Fassung des Art. V der Bauordnungsnovelle 1946, LGBl. 9/47 und des § 1 des Gesetzes vom 11. 2. 1947, LGBl. 10/47,

wird der am 28. 3. 1930 zu Zahl 7583/29 vom Gemeinderate genehmigte Stadtregulierungs- und Erweiterungsplan der Stadt Steyr, jetzt Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, wie folgt, abgeändert:
Der Straßenzug Schweizergasse, für den im Stadtregulierungs- und Erweiterungsplan 1930 eine Breite von 5,50 m vorgesehen war, wird von der Einmündung in die Sepp-Stöger-Straße angefangen bis zur Einmündung in den Leitnerberg entsprechend dem Lageplan des Stadtbauamtes 604 A vom 26. 1. bzw. 19. 2. 1952 durch Verlegung der Baulinie nach Norden verbreitert; die nunmehr festgesetzte Breite des Straßenzuges Schweizergasse beträgt 10,50 m, wovon 7,50 m auf die Fahrbahn und je 1,50 m auf die Gehsteige entfallen.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Das Wort wurde nicht verlangt, der Antrag ist angenommen.

46.) Zl. 4368/52 Verstärkung der Beleuchtung an der Enns- und Steyrbrücke.

Zur Verstärkung der Beleuchtung an der Enns- und Steyrbrücke habe ich dem Gemeinderat folgenden Antrag vorzulegen:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Brückenbeleuchtung an der Enns- und Steyrbrücke in Verlängerung des Straßenzuges Zwischenbrücken mit je 8 Beleuchtungskörpern wird der Betrag von S 24.000.-- bei VP 711 - 92 o. H. / 1953 freigegeben.
Die Vergabe der Arbeiten bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Es erhebt sich keine Einwendung, der Antrag ist daher angenommen

Berichterstatter Gemeinderat Dipl. Ing. Johann P ö n i s c h :

47.) Zl. 4954/52 Durchführung der Beleuchtung der Spitalskystraße, Redtenbachergasse, Volks- und Tomitzstraße.

Ich habe Ihnen folgenden Antrag vorzulegen, der sich mit der Erweiterung bzw. Verbesserung der Steyrer Straßenbeleuchtung beschäftigt. Er lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Straßenbeleuchtung in der Redtenbachergasse, Volksstraße, Spitalskystraße und Tomitzstraße nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses des Stadtbauamtes in Steyr wird der Betrag von S 96.300.-- bei VP 711 o. H. freigegeben.
Die Vergabe der Arbeiten bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Wird das Wort gewünscht, das ist nicht der Fall, der Antrag ist angenommen.

48.) Zl. 3962/52 Herstellung einer Straßenbeleuchtung in der Reichenschwallsiedlung.

Zum weiteren Ausbau des Belauchtungsnetzes wird folgender Antrag gestellt.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Installation der Straßenbeleuchtung in der Reichenschwallsiedlung wird der Betrag von S 50.000.-- bei VP 711 - 92 o. H. / 1953 freigegeben.
Die Vergabe der Arbeiten bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Da das Wort nicht verlangt wird, ist der Antrag angenommen.

Berichterstatter Gemeinderat Hans E b m e r an Stelle des entschuldigten Gemeinderates Karl Riha:

49.) Zl. 4110/50 Verkauf der städtischen Grundparzelle 606/6 KG Gleink an Heinz Fitschek, Steyr, Gleinker-Hauptstraße 3.

Die städtische Grundparzelle Nr. 606/6, KG Gleink soll an Heinz Fitschek verkauft werden.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

In Abänderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 2. Dezember 1952, mittels welchem der Verkauf der Grundparzelle 606/6 Acker, KG Gleink, zum Zwecke der Erbauung einer Werkstätte und von 120.76 m2 Straßengrund zum Zwecke der Abtretung an das öffentliche Gut an die Eheleute Heinz und Margarete Fitschek unter bestimmten festgesetzten Bedingungen zu einem Kaufpreis von S 12.-- je m2 bewilligt wurde, wird der Preis auf S 10.-- je m2 herabgesetzt, da auf der verkauften Parzelle ein Wohnhaus mit Werkstätte errichtet wird und für diese Bauart lediglich ein Quadratmeterpreis von S 10.-- nach den Richtlinien in Frage kommt.
Als Käufer tritt lediglich Herr Heinz Fitschek, Schmuckwarenerzeuger in Steyr, Gleinkerhauptstraße 3, auf.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Keine Wortmeldung, angenommen.

50.) Zl. 5563/52 Verkauf eines Teiles der öffentlichen Grund-

parzelle 969/1, KG Jägerberg an Hermann Huber, Steyr, Neumeiergasse 10.

Ein Teil der öffentlichen Grundparzelle Nr. 969/1 KG Jägerberg im Ausmaß von 2 m2 soll an Hermann Huber verkauft werden. Hiezu stelle ich folgenden Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Errichtung einer Garage wird der käuflichen Überlassung eines Teiles der öffentlichen Grundparzelle 969/1 der KG Jägerberg in der Neumeiergasse im Höchstausmaße von 3.m2 an Herrn Hermann Huber, Steyr, Neumeiergasse 10, mit folgenden Auflagen zugestimmt:

1. Die käufliche Überlassung erfolgt unter der Bedingung, daß das hiesige Stadtbauamt die baubehördliche Genehmigung zur Erbauung einer Garage dortselbst gibt.
2. Der Kaufpreis beträgt per m2 S 5.--.
3. Die Kosten der Vermessung, Herstellung des Grundbuchstandes, Stempeln und Gebühren hat der Gesuchsteller zu tragen.

Ansonsten gelten die üblichen Verkaufsbedingungen.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Niemand meldet sich zu Wort, der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Gemeinderat Johann R a a b :

51.) Zl. 3120/51 Bewilligung von Mehrkosten für die Adaptierung des Wassersprengwagens.

Die Adaptierung unseres Wassersprengwagens hat Mehrkosten verursacht. Hiezu stellt der Stadtrat folgenden Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Im Nachhange zu dem Gemeinderatsbeschluß vom 14. Feber 1952 wird zur Deckung der Mehrkosten für die Adaptierung des Wassersprengwagens, Marke Büssing NAG, ein weiterer Betrag von S 10.000.-- freigegeben und ferner ein Betrag von S 35.000.-- als überplanmäßige Ausgabe, beide bei VP 724 - 97 o. H. / 1952, bewilligt.
Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe ist aus Mehreinnahmen allgemeiner Deckungsmittel zu nehmen.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Niemand wünscht das Wort. Der Antrag ist angenommen.

52.) GHJ 1-283/53 Ankauf von 500 Stück Familienurkundenbüchern.

Es sollen für das Standesamt Familienurkundenbücher angekauft werden.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Anschaffung von 500 Stück Familienurkundenbücher für das Standesamt wird der Betrag von S 6.750.-- aus VP SN 1 - 21 / 23 freigegeben.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Das Wort wird nicht verlangt, der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Gemeinderat Michael S i e b e r e r :

53.) Ha - 137/53 Gewährung eines weiteren Darlehens an die Erste Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Steyr zur Erbauung von Wohnungen.

Im Zuge des weiteren Bauprogrammes der Ersten Gemeinnützigen

Wohnungsgenossenschaft Steyr ist diese um die Gewährung eines Darlehens an die Stadtgemeinde herangetreten. Es wird hiezu der folgende Antrag vorgelegt:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zum Zwecke des Wohnungsbaues an der Ennser Straße wird der Ersten Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Steyr ein unverzinsliches Darlehen unter den gleichen Bedingungen wie bereits einmal geschehen im Betrage von S 1,200.000.-- gewährt.

Dieses Darlehen ist als außerplanmäßige Ausgabe des a. o. H. bei VP 620 - 85 a. o. H. zu verrechnen und die Deckung hiefür durch Einsparung beim gemeindeeigenen Volkswohnungsbau (VP 620-96 a. o. H.) zu nehmen.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Kein Einspruch, angenommen.

54.) Ha - 135/53 Gewährung eines weiteren Darlehens an die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft "Styria" zur Erbauung von Wohnungen.

Auch die Wohnungsgenossenschaft "Styria" ist um die Gewährung eines Darlehens zur Fortsetzung ihres Bauprogrammes an die Gemeinde herangetreten. Der Stadtrat legt den folgenden Antrag vor:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinnützigen Steyrer-Wohn- und Siedlungsgenossenschaft "Styria" in Steyr wird zum Zwecke des Wohnungsbaues auf dem Gelände des ehemaligen Fischhubgutes, EZ 700 der KG Jägerberg, unverzinslich ein Darlehen im Betrage von S 300.000.-- zu den

gleichen Bedingungen wie bereits einmal geschehen, aus dem Kredit für Volkswohnungsbau bei VP 620-969 o. H. als außerplanmäßige Ausgabe gewährt. Diese außerplanmäßige Ausgabe ist bei der neu zu errichtenden VP 620-85 a. o. H. zu verrechnen, seine Deckung ist durch Einsparung bei VP 620-96 a. o. H. zu nehmen.

Bürgermeister-Stellvertreter Gottfried Koller:

Der Antrag ist angenommen, da sich keine Einwendung erhoben hat.

Berichterstatter Gemeinderat Franz Z ö c h l i n g :

55.) Zl. 5711/52 Errichtung einer Einfriedung des Materiallagerplatzes des städtischen Wirtschaftshofes.

Der Lagerplatz des Wirtschaftshofes soll eingefriedet werden. Hiezu liegt folgender Antrag vor:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Herstellung von ca. 30 lfdm Lattenzaun einschließlich eines zweiflügeligen Tores als Einfriedung des städtischen Wirtschaftshofes wird aus der V.P. 601 - 90 ein Betrag von S 6.000.- freigegeben. Die Vergabe der Arbeiten hat im Sinne des Amtsberichtes der Abteilung VI vom 29. 11. 1952 an den städtischen Wirtschaftshof zu erfolgen.

Bürgermeister-Stellvertreter Gottfried Koller:

Keine Wortmeldung, der Antrag ist angenommen.

56.) Zl. 5642/52 Erhöhung des Kredites für Vermessungskosten.

Der nächste Antrag betrifft die Erhöhung des Kredites für die Vermessungskosten. Er lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Bei V. P. 600 - 50. o. h. wird für Vermessungskosten, Pläne und sonstige Ausgaben eine Krediterhöhung von S 7.000.-- als überplanmäßige Ausgabe bewilligt.
Die Deckung ist aus Mehreinnahmen allgemeiner Deckungsmittel zu nehmen.

Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

Gegen diesen Antrag wird eine Einwendung nicht erhoben, er ist daher angenommen.

Wir sind am Schlusse der heutigen Sitzung. Die Tagesordnung ist erschöpft. Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren, für Ihr Ausharren.

Ende der Sitzung: 17.53 Uhr.

Der Vorsitzende:

Die Protokollprüfer:

Die Schriftführer: